

# PROSPEKT

für das öffentliche Angebotsprogramm

von

## **Investmentanteilen**

(stimmrechtslose Inhaberwertpapiere  
bezogen auf einzelne Segmente)

des

## **Investmentunternehmens**

# **Helbea Anlagefonds**

Segmentiertes Investmentunternehmen für  
andere Werte mit erhöhtem Risiko  
des geschlossenen Typs  
in Form der Kollektivtreuhänderschaft  
nach liechtensteinischem Recht

**Verwaltungsgesellschaft, Emittentin und Anbieterin**



**Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern, [www.caiac.li](http://www.caiac.li)**

17. Januar 2011 inklusive der Prospektergänzungen vom  
13. April 2011 / 22. Dezember 2011 / 20. Januar 2012

## TEIL I: INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I:	INHALTSVERZEICHNIS.....	2
TEIL II:	ZUSAMMENFASSUNG.....	4
TEIL III:	RISIKOHINWEIS .....	8
TEIL IV:	INFORMATONEN ZUR EMITTENTIN UND DEN ANGEBOTENEN WERTPAPIEREN ...	9
1	Eckdaten des Investmentunternehmens: Helbea Anlagefonds.....	9
2	Allgemeine Informationen .....	11
3	Organisation.....	12
3.1	Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde.....	12
3.2	Vertragsbedingungen .....	12
3.3	Vermeidung von Interessenkonflikten .....	12
3.4	Verwaltungsgesellschaft.....	12
3.5	Fondsmanager .....	13
3.6	Depotbank .....	13
3.7	Revisionsstelle der Verwaltungsgesellschaft .....	14
3.8	Revisionsstelle des Investmentunternehmens.....	14
4	Allgemeine Informationen zum Investmentunternehmen .....	15
4.1	Investmentunternehmensstruktur.....	15
4.2	Historische Performance .....	15
4.3	Total Expense Ratio (TER) .....	15
4.4	Retrozessionen.....	15
5	Anlagegrundsätze .....	16
5.1	Allgemeine Angaben zum Investmentunternehmen und dessen Investitionsumfeld.....	16
5.2	Anlageziel und Anlagepolitik .....	16
5.2.1	Anlageziel und Anlagepolitik des Segmentes „SWISSEN FUND“ .....	16
5.2.2	Anlageziel und Anlagepolitik des Segmentes „ebalanced Total Return Fund“ .....	16
5.3	Profil des typischen Anlegers .....	16
6	Anlagevorschriften .....	17
6.1	Zugelassene Anlagen.....	17
6.2	Flüssige Mittel.....	17
6.3	Anlagebeschränkungen.....	17
6.4	Nicht zugelassene Anlagen und Anlagetechniken .....	18
6.5	Aufnahme und Gewährung von Krediten .....	18
6.6	Instrumente und Techniken.....	18
6.6.1	Derivative Finanzinstrumente .....	18
6.6.2	Risikomanagementverfahren .....	18
6.6.3	Wertschriftenleihe (Securities Lending) .....	18
6.6.4	Pensionsgeschäfte .....	18
6.6.5	Anlagen in andere Investmentunternehmen .....	18
7	Risiken und Risikoprofile.....	20
7.1	Spezifische Risiken .....	20
7.2	Allgemeine Risiken des Fondsgeschäfts .....	20
7.3	Allgemeine Risiken des Investmentunternehmens .....	21
8	Beteiligung am Investmentunternehmen .....	23
8.1	Verkaufsrestriktionen.....	23
8.2	Allgemeine Informationen zu den Anteilen.....	23
8.3	Berechnung von Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis .....	23
8.4	Zeichnungsfrist und Ausgabe von Anteilen .....	24
8.5	Rücknahme der Anteile .....	25
8.5.1	Anteilsrückkaufprogramm.....	25
8.6	Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes und der Ausgabe sowie Rücknahme von Anteilen .....	26
8.7	Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei .....	26
9	Verwendung des Erfolgs.....	27
10	Steuervorschriften.....	27
11	Kommissionen und Kosten .....	28
11.1	Kommissionen und Kosten zu Lasten der Anleger .....	28
11.2	Kommissionen und Kosten zu Lasten des Investmentunternehmens .....	28
11.2.1	Pauschalentschädigung .....	28
11.2.2	Transaktionskosten .....	28

11.2.3	Sonstige Kosten .....	28
11.2.5	Errichtungskosten.....	29
11.2.6	Performance Fee.....	29
12	Informationen an die Anleger.....	30
13	Dauer, Auflösung und Umstrukturierung des Investmentunternehmens, sowie Mitspracherechte der Anteilsinhaber .....	31
13.1	Dauer .....	31
13.2	Auflösung.....	31
13.3	Umstrukturierung .....	31
13.4	Mitbestimmungsrechte der Anteilsinhaber .....	32
14	Anwendbares Recht, Gerichtsstand, massgebende Sprache und salvatorische Klausel	33
15	Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer .....	33
15.1	Informationen für Anleger aus Österreich .....	33
15.2	Informationen für Anleger aus Deutschland .....	33
	Annahmeerklärung Depotbank.....	35
	ANHANG I Verweise auf externe Quellen.....	36
	ANHANG II Referenztabellen .....	37

## **TEIL II: ZUSAMMENFASSUNG**

Die nachfolgende Zusammenfassung des Prospekts bietet lediglich einen Überblick über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere, enthält jedoch keineswegs eine umfassende Darstellung. Sie ist lediglich als Einleitung zu diesem Prospekt zu verstehen, basiert auf den übrigen Bestimmungen dieses Prospektes und ist jedenfalls gemeinsam mit dem Prospekt und den Anlagen zu diesem Prospekt zu lesen.

Jeder Anleger sollte seine Entscheidung zur Veranlagung in die prospektgegenständlichen Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen. Die Emittentin könnte für den Fall haftbar gemacht werden, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden sollten, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der EU die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

### **Allgemeine Informationen**

Dieser Prospekt enthält Angaben über den Emittenten CAIAC Fund Management AG sowie das Investmentunternehmen Helbea Anlagefonds. Sein rechtlich relevanter Inhalt bildet die Vertragsbedingungen und ist gleichzeitig als Treuhandurkunde ausreichend.

Bei den prospektgegenständlichen Wertpapieren handelt es sich um Investmentanteile die einen Miteigentumsanteil an Segmenten des vom Emittenten errichteten Investmentunternehmen „Helbea Anlagefonds“ verbriefen. Das Investmentunternehmen wird vom Vermögen der Emittentin getrennt bei der Depotbank verwahrt, sodass ein Emittentenrisiko ausgeschlossen ist. Die Wertpapiere verbriefen ausschliesslich den Miteigentumsanteil am jeweiligen Segment des Investmentunternehmen und insbesondere keinerlei Anteile oder Rechte an der Emittentin selbst, insbesondere sind mit den Wertpapieren keine Stimmrechte oder Rechte zur Teilnahme an der Generalversammlung der Emittentin verbunden.

Mit dem Erwerb der Anteile gelten die Vertragsbedingungen als durch den Anleger genehmigt.

### **Verkaufsbeschränkungen**

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb des Fürstentum Liechtensteins, sowie denjenigen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes in denen der Prospekt notifiziert wurde, veröffentlicht oder in Verkehr gebracht werden, in welchem betreffend der angebotenen Wertpapiere Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Zeichnungsangebot bestehen oder bestehen könnten und insbesondere darf der Prospekt nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada und Japan an die Öffentlichkeit gebracht werden. Jedwede Nichteinhaltung dieser Beschränkungen kann eine Verletzung US-amerikanischer, kanadischer oder japanischer bzw. Wertpapierbestimmungen anderer Länder darstellen.

Die angebotenen Wertpapiere dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung von US-Persons (wie in Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der derzeit geltenden Fassung definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

In diesem Prospekt sind alle Erklärungen und Informationen enthalten, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Angebot gemacht werden. Niemand ist ermächtigt, irgendwelche Angaben oder irgendwelche Erklärungen zu machen bzw. abzugeben, die nicht im vorliegenden Prospekt über das gegenständliche Angebot enthalten sind. Sofern solche Angaben oder Erklärungen trotzdem gemacht oder gegeben werden, darf man nicht darauf vertrauen, dass diese Angaben oder Erklärungen von der Gesellschaft genehmigt wurden.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung und keine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung für andere Wertpapiere als die in der Folge angebotenen Wertpapiere und kein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung und keine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung der in der Folge angebotenen Wertpapiere an Personen in einer Jurisdiktion dar, in der ein solches Angebot bzw. eine solche Einladung an diese Personen gesetzwidrig ist. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben sind nur zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts gültig, unabhängig davon, wann dieser Prospekt übergeben wurde.

Insbesondere soll weder durch die Übergabe dieses Prospekts, noch durch das Angebot, den Verkauf und die Lieferung der in der Folge angebotenen Wertpapiere der Eindruck erweckt werden, dass sich nach dem Datum dieses Prospekts keine nachteiligen Änderungen bezüglich der Lage der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften (sowohl in finanzieller, als auch in anderer Hinsicht) ergeben haben bzw. Umstände eingetreten sind, die voraussichtlich eine solche nachteilige Veränderung nach sich ziehen werden.

Wenn Investoren eine Investitionsentscheidung treffen, haben sie sich auf ihre eigene Einschätzung der Gesellschaft sowie der Bedingungen des Angebots der in der Folge angebotenen Wertpapiere einschließlich der Vorteile und Risiken, die damit zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zum Kauf der in der Folge angebotenen Wertpapiere sollte ausschließlich auf diesem Prospekt beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jedwede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder von Vertragsverhältnissen, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte.

Jedem Investor wird angeraten, seinen eigenen Rechtsanwalt, Anlage-, Unternehmens- oder Steuerberater hinsichtlich der im Zusammenhang mit einer Investition in die in der Folge angebotenen Wertpapiere relevanten rechtlichen, geschäftlichen oder steuerlichen Belange zu konsultieren.

Die in der Folge angebotenen Wertpapiere sind von keiner Wertpapierkommission oder Aufsichtsbehörde in Liechtenstein noch in einem anderen Staat in sonstiger Weise empfohlen worden. Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Prospekt enthaltenen Information sollte man eine befugte oder sachverständige Person zurate ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Beteiligungspapieren spezialisiert ist.

**Grundinformationen; gültig für das Segment „SWISSEN Fund“**

Valoren-Nr.	11751294
ISIN-Nr.	LI0117512942
Emittentin	CAIAC Fund Management AG
Rechtsform der Wertpapiere	Miteigentumsanteile am Segment „SWISSEN Fund“ des Investmentunternehmens „Helbea Anlagefonds“
Anzahl der Investmentanteile	unlimitiert
Dauer	open-ended  Sollte der Antrag auf Einbeziehung eines Wertpapiers an einer Börse oder einem von einer Börse betriebenen, dem Publikum offen stehenden Markt im Europäischen Wirtschaftsraum nicht innerhalb von zwölf Monaten ab Liberierung des entsprechenden Segmentes stattgegeben werden, endet das entsprechende Segment vorzeitig drei Jahre nach Liberierung des Segmentes.
Börsehandel	Die Einbeziehung der Wertpapiere an einer Börse oder einem von einer Börse betrieben, dem Publikum offen stehenden Markt im Europäischen Wirtschaftsraum wird beantragt.
Rechnungswährung <sup>1</sup>	Euro
Mindestanlage	Ein Anteil Retail
Rundung	Anteilspreis auf zwei Dezimalen
Stückelung	Nur ganze Anteile
Bewertungstag	Bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, iNAV wöchentlich
Bewertungsintervall	Bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, iNAV wöchentlich
Bewertungsfrist	Innerhalb zehn liechtensteinscher Bankarbeitstage
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Nach Ende der Zeichnungsfrist ist ein Handel in den Wertpapieren nur am Sekundärmarkt möglich. Die Emittentin wird eine Liquiditätsverpflichtung eingehen um den Börsenkurs in einer Spanne plus/minus 5.5% Abweichung vom NAV zu stabilisieren.
Anteilsrückkaufprogramm	Die Emittentin hat ein Anteilsrückkaufprogramm beschlossen.
Valuta	T+3; also drei Bankarbeitstage nach dem Trade Day
Erstausgabepreis	10.00 Euro
Zeichnungsfrist	Fünf Tage nach Prospektbilligung für zehn liechtensteinische Bankarbeitstage
Liberierung	Drei Tage nach Ende der Zeichnungsfrist
Rechnungsjahr	Kalenderjahr
Erfolgsverwendung	Thesaurierend
<b>Kommissionen und Kosten zulasten des Investmentunternehmens</b>	
Maximale Pauschalentschädigung <sup>2</sup>	0,75% p.a.; mindestens jedoch 60.000 CHF
Maximale Vermögensverwaltungsgebühr	2,40% zzgl. 20% Performancefee

1 Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fonds berechnet werden.

2 zzgl. sonstiger Gebühren wie Depot- und Transaktionsgebühren, erfolgsabhängige Gebühren und ähnliches. Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Geschäfts- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

## Grundinformationen; gültig für das Segment „ebalanced Total Return Fund“

Valoren-Nr.	11751292
ISIN-Nr.	LI0117512926
Emittentin	CAIAC Fund Management AG
Rechtsform der Wertpapiere	Miteigentumsanteile am Segment „ebalanced Total Return Fund“ des Investmentunternehmens „Helbea Anlagefonds“
Anzahl der Investmentanteile	unlimitiert
Dauer	open-ended  Sollte der Antrag auf Einbeziehung eines Wertpapiere an einer Börse oder einem von einer Börse betriebenen, dem Publikum offen stehenden Markt im Europäischen Wirtschaftsraum nicht innerhalb von zwölf Monaten ab Liberierung des entsprechenden Segmentes stattgegeben werden, endet das entsprechende Segment vorzeitig drei Jahre nach Liberierung des Segmentes.
Börsehandel	Die Einbeziehung der Wertpapiere an einer Börse oder einem von einer Börse betrieben, dem Publikum offen stehenden Markt im Europäischen Wirtschaftsraum wird beantragt.
Rechnungswährung <sup>1</sup>	Euro
Mindestanlage	Ein Anteil
Rundung	Anteilspreis auf zwei Dezimalen
Stückelung	Nur ganze Anteile
Bewertungstag	täglich
Bewertungsintervall	täglich
Bewertungsfrist	Innerhalb zehn liechtensteinscher Bankarbeitstage
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Nach Ende der Zeichnungsfrist ist ein Handel in den Wertpapieren nur am Sekundärmarkt möglich. Die Emittentin wird eine Liquiditätsverpflichtung eingehen um den Börsenkurs in einer Spanne plus/minus 5.5% Abweichung vom NAV zu stabilisieren.
Anteilsrückkaufprogramm	Die Emittentin hat ein Anteilsrückkaufprogramm beschlossen.
Valuta	T+3; also drei Bankarbeitstage nach dem Trade Day
Erstausgabepreis	10.00 Euro
Zeichnungsfrist	Fünf Tage nach Prospektbilligung für zehn liechtensteinische Bankarbeitstage
Liberierung	Drei Tage nach Ende der Zeichnungsfrist
Rechnungsjahr	Kalenderjahr
Erfolgsverwendung	Thesaurierend
<b>Kommissionen und Kosten zulasten des Investmentunternehmens</b>	
Maximale Pauschalentschädigung <sup>2</sup>	0,60% p.a.; mindestens jedoch 60.000 CHF
Maximale Vermögensverwaltungsgebühr	1,50% p.a. zzgl. 15% Performance Fee
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	bis zu 5% p.a. zzgl. Performancefees

1 Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fonds berechnet werden.

2 zzgl. sonstiger Gebühren wie Depot- und Transaktionsgebühren, erfolgsabhängige Gebühren und ähnliches. Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Geschäfts- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

### TEIL III: RISIKOHINWEIS

Helbea Anlagefonds ist ein segmentiertes Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko des geschlossenen Typs. Die Risiken dieses Investmentunternehmens sind mit denjenigen von anderen Investmentunternehmen, insbesondere Investmentunternehmen für Wertpapiere gemäss OGAW-Richtlinie nicht vergleichbar. Die Anleger werden ausdrücklich auf die im Prospekt (unter Punkt 7) aufgeführten Risiken hingewiesen.

Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko zeichnen sich insbesondere aus durch:

- ein deutlich erhöhtes Risiko durch die Möglichkeit zu Kreditaufnahmen;
- den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Spekulationszwecken (siehe hierzu auch Punkt 6.3);
- den Einsatz von nicht oder äusserst schwer bewertbaren Anlagen;
- wenig transparente Anlagen, bei denen die Informationsbeschaffung nicht sichergestellt ist;
- Leerverkäufe.

Ausserdem kann die Verwaltungsgesellschaft die Bedingungen, insbesondere die Fristen, für die Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen selbst bestimmen.

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen der Segmente des Investmentunternehmens abhängig und können nicht im Voraus vorhergesehen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Die Risiken einer Investition in Segmente des Investmentunternehmens liegen zum einen in den allgemeinen Risiken des Investmentunternehmens; zum anderen bestehen spezifische Risiken u.a. durch die nicht zwingende Einhaltung der Investition nach dem Grundsatz des Risikostreuung, sowie das Risiko im Verkaufsfall nur einen Erlös zu erzielen, der unter dem NAV je Anteil liegt – eine Kündigung der Anteile ist grundsätzlich ausgeschlossen (Investmentunternehmen des geschlossenen Typs).

Es wird darauf hingewiesen, dass die FMA Liechtenstein ausschliesslich prüft, ob der Prospekt sämtliche vom Gesetz vorgegebenen Angaben enthält (Vollständigkeit) und ob der Prospekt von seinem Aufbau und Inhalt für einen durchschnittlichen Anleger verständlich und frei von Widersprüchen ist (Konsistenz). Die Prüfung der Richtigkeit der Prospektangaben wird dabei – anders als bei Prospekten gemäss den Vorschriften über den vollständigen und vereinfachten Prospekt gemäss IUG - nicht vorgenommen.

Das Investmentunternehmen eignet sich ausschliesslich als Beimischung in ein traditionelles Portfolio für Anleger, die bereit und in der Lage sind, die mit dem Investment verbundenen Risiken zu tragen und sich darüber hinaus bewusst sind, dass das investierte Kapital gebunden bleibt.

## TEIL IV: INFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN UND DEN ANGEBOTENEN WERTPAPIEREN

### 1 Eckdaten des Investmentunternehmens: Helbea Anlagefonds

#### Grundinformationen; gültig für das Segment „SWISSEN Fund“

Valoren-Nr.	11751294
ISIN-Nr.	LI0117512942
Emittentin	CAIAC Fund Management AG
Rechtsform der Wertpapiere	Miteigentumsanteile am Segment „SWISSEN Fund“ des Investmentunternehmens „Helbea Anlagefonds“
Anzahl der Investmentanteile	Unlimitiert
Dauer	open-ended  Sollte der Antrag auf Einbeziehung eines Wertpapiers an einer Börse oder einem von einer Börse betriebenen, dem Publikum offen stehenden Markt im Europäischen Wirtschaftsraum nicht innerhalb von zwölf Monaten ab Liberierung des entsprechenden Segmentes stattgegeben werden, endet das entsprechende Segment vorzeitig drei Jahre nach Liberierung des Segmentes.
Börsehandel	Die Einbeziehung der Wertpapiere an einer Börse oder einem von einer Börse betriebenen, dem Publikum offen stehenden Markt im Europäischen Wirtschaftsraum wird beantragt.
Rechnungswährung <sup>1</sup>	Euro
Mindestanlage	Ein Anteil Retail
Rundung	Anteilspreis auf zwei Dezimalen
Stückelung	Nur ganze Anteile
Bewertungstag	Bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, iNAV wöchentlich
Bewertungsintervall	Bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, iNAV wöchentlich
Bewertungsfrist	Innerhalb zehn liechtensteinscher Bankarbeitstage
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Nach Ende der Zeichnungsfrist ist ein Handel in den Wertpapieren nur am Sekundärmarkt möglich. Die Emittentin wird eine Liquiditätsverpflichtung eingehen um den Börsenkurs in einer Spanne plus/minus 5.5% Abweichung vom NAV zu stabilisieren.
Anteilsrückkaufprogramm	Die Emittentin hat ein Anteilsrückkaufprogramm beschlossen.
Valuta	T+3; also drei Bankarbeitstage nach dem Trade Day
Erstausgabepreis	10.00 Euro
Zeichnungsfrist	Fünf Tage nach Prospektbilligung für zehn liechtensteinische Bankarbeitstage
Liberierung	Drei Tage nach Ende der Zeichnungsfrist
Rechnungsjahr	Kalenderjahr
Erfolgsverwendung	Thesaurierend
<b>Kommissionen und Kosten zulasten des Investmentunternehmens</b>	
Maximale Pauschalentschädigung <sup>2</sup>	0,75% p.a.; mindestens jedoch 60.000 CHF
Maximale Vermögensverwaltungsgebühr	2,40% zzgl. 20% Performancefee

1 Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fonds berechnet werden.

2 zzgl. sonstiger Gebühren wie Depot- und Transaktionsgebühren, erfolgsabhängige Gebühren und ähnliches. Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Geschäfts- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

## Grundinformationen; gültig für das Segment „ebalanced Total Return Fund“

Valoren-Nr.	11751292
ISIN-Nr.	LI0117512926
Emittentin	CAIAC Fund Management AG
Rechtsform der Wertpapiere	Miteigentumsanteile am Segment „ebalanced Total Return Fund“ des Investmentunternehmens „Helbea Anlagefonds“
Anzahl der Investmentanteile	Unlimitiert
Dauer	open-ended  Sollte der Antrag auf Einbeziehung eines Wertpapiere an einer Börse oder einem von einer Börse betriebenen, dem Publikum offen stehenden Markt im Europäischen Wirtschaftsraum nicht innerhalb von zwölf Monaten ab Liberierung des entsprechenden Segmentes stattgegeben werden, endet das entsprechende Segment vorzeitig drei Jahre nach Liberierung des Segmentes.
Börsehandel	Die Einbeziehung der Wertpapiere an einer Börse oder einem von einer Börse betriebenen, dem Publikum offen stehenden Markt im Europäischen Wirtschaftsraum wird beantragt.
Rechnungswährung <sup>1</sup>	Euro
Mindestanlage	Ein Anteil
Rundung	Anteilspreis auf zwei Dezimalen
Stückelung	Nur ganze Anteile
Bewertungstag	täglich
Bewertungsintervall	täglich
Bewertungsfrist	Innerhalb zehn liechtensteinscher Bankarbeitstage
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Nach Ende der Zeichnungsfrist ist ein Handel in den Wertpapieren nur am Sekundärmarkt möglich. Die Emittentin wird eine Liquiditätsverpflichtung eingehen um den Börsenkurs in einer Spanne plus/minus 5.5% Abweichung vom NAV zu stabilisieren.
Anteilsrückkaufprogramm	Die Emittentin hat ein Anteilsrückkaufprogramm beschlossen.
Valuta	T+3; also drei Bankarbeitstage nach dem Trade Day
Erstausgabepreis	10.00 Euro
Zeichnungsfrist	Fünf Tage nach Prospektbilligung für zehn liechtensteinische Bankarbeitstage
Liberierung	Drei Tage nach Ende der Zeichnungsfrist
Rechnungsjahr	Kalenderjahr
Erfolgsverwendung	Thesaurierend
<b>Kommissionen und Kosten zulasten des Investmentunternehmens</b>	
Maximale Pauschalentschädigung <sup>2</sup>	0,60% p.a.; mindestens jedoch 60.000 CHF
Maximale Vermögensverwaltungsgebühr	1,50% p.a. zzgl. 15% Performance Fee
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	bis zu 5% p.a. zzgl. Performancefees

1 Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fonds berechnet werden.

2 zzgl. sonstiger Gebühren wie Depot- und Transaktionsgebühren, erfolgsabhängige Gebühren und ähnliches. Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Geschäfts- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

## 2 Allgemeine Informationen

Dieser Prospekt enthält Angaben über das segmentierte Investmentunternehmen Helbea Anlagefonds (nachfolgend als "Investmentunternehmen" bezeichnet). Sein rechtlich relevanter Inhalt bildet die Vertragsbedingungen und ist gleichzeitig als Treuhandurkunde ausreichend. Mit dem Erwerb der Anteile gelten die Vertragsbedingungen als durch den Anleger genehmigt.

Die für den Inhalt des Prospekts verantwortlichen Personen erklären, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, welche die Aussagen des Prospekts verändern können.

Niemand ist berechtigt, bezüglich dieses Investmentunternehmens Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Sollte dies gleichwohl geschehen, dürfen derartige Informationen oder Angaben nicht als von der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank genehmigt gelten.

Sowohl die Ausgabe dieses Prospektes als auch das Anbieten oder der Verkauf von Wertpapieren dieses Investmentunternehmens können in gewissen Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, sind durch die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank aufgefordert, sich eigenständig über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

### **Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren**

Die Verwaltungsgesellschaft und deren verantwortliche Personen sind weder von Rechtsstreitigkeiten, Schiedsgericht-, Administrativverfahren oder Verfahren der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein FMA oder des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (LAFV) betroffen, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Verwaltungsgesellschaft haben können, noch sind nach heutiger Kenntnis der Verwaltungsgesellschaft solche Verfahren hängig.

### **Interessenkonflikte**

Die verantwortlichen Personen der Verwaltungsgesellschaft weisen keine privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen auf, welche den Interessen der Verwaltungsgesellschaft zuwiderlaufen.

### **Dienstleistungsverträge**

Es bestehen keine Dienstleistungsverträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und ihren verantwortlichen Personen.

### **Corporate-Governance-Regelungen**

Die Verwaltungsgesellschaft untersteht den Wohlverhaltensregeln für den Fondsplatz Liechtenstein. Zusätzlich wurden den Investoren Mitbestimmungsrechte eingeräumt, welche Punkt 13.4 zu entnehmen sind.

### **Prüfung der historischen Finanzinformationen**

Die historischen Finanzinformationen der Verwaltungsgesellschaft werden durch die PricewaterhouseCoopers AG (Neumarkt 4, CH-9001 St. Gallen, Schweiz) geprüft.

### **Information Dritter**

Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Informationen von einer dritten Partei übernommen.

### **Einsehbare Dokumente**

Der Prospekt und die Vertragsbedingungen sowie die neuesten Geschäfts- und Halbjahresberichte, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft ([www.caiac.li](http://www.caiac.li)) erhältlich. Weitere Informationen zum Investmentunternehmen sind im Publikationsorgan des Investmentunternehmens, der Homepage der Verwaltungsgesellschaft, unter [www.caiac.li](http://www.caiac.li) erhältlich. Die Statuten der Verwaltungsgesellschaft können während der Laufzeit des Investmentunternehmens bei der Verwaltungsgesellschaft (CAIAC Fund Management AG, Haus Atzig, Industriestrasse 2, 9487 Bendern Fürstentum Liechtenstein) eingesehen werden.

### **3 Organisation**

#### **3.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde**

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); [www.fma-li.li](http://www.fma-li.li).

#### **3.2 Vertragsbedingungen**

Die Vertragsbedingungen legen das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft fest. Der rechtlich relevante Inhalt dieses Prospekts bildet die Vertragsbedingungen und ist gleichzeitig als Treuhandurkunde im Sinne des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) ausreichend.

#### **3.3 Vermeidung von Interessenkonflikten**

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Interesse der Anleger. Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft können Interessenskonflikte allerdings nie gänzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere könnte ein Interessenskonflikt zwischen dem Interesse der Verwaltungsgesellschaft nach möglichst hohem Fondsvolumen auf der einen Seite und Gewinnoptimierung für die Anleger auf der anderen Seite entstehen.

Potenzielle Interessenskonflikte können auch beim Rückkauf von Anteilen entstehen – da es sich um ein Investmentunternehmen des geschlossenen Typs handelt, ist die Verwaltungsgesellschaft nicht verpflichtet Anteile zurückzunehmen und wird in der Regel daher Anteile nur mit Abschlag auf den NAV zurückkaufen, während es grundsätzlich im Interesse des Anlegers sein könnte, Anteile zum NAV zurückgeben zu dürfen.

Weitere potenzielle Interessenskonflikte entstehen bei Co-Investments zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentunternehmen. So ist es gestattet, dass das Investmentunternehmen Wertpapiere von Gesellschaften erwirbt, die im Einflussbereich der Verwaltungsgesellschaft stehen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Motivation der Emittentin zum Angebot darin liegt, über die Verwaltung des Investmentunternehmens Gebühren einzuheben. Die Festlegung der Höhe der Gebühren stellt somit einen Interessenskonflikt dar.

Die Fondsmanagerin kann das Vermögen überwiegend in Fonds investieren, welche ebenfalls von ihr als Fondsmanagerin betreut werden.

Bei der Verwaltung des Investmentunternehmens sind die involvierten Parteien verpflichtet, durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden.

Ist dies nicht möglich, bemühen sich die involvierten Parteien, den Konflikt nach besten Kräften mit der gebotenen Sachkenntnis angemessen beizulegen bzw. ihn nach Recht und Billigkeit zu behandeln.

#### **3.4 Verwaltungsgesellschaft**

##### **Sitz, Gründung und Zweck der Gesellschaft**

CAIAC Fund Management AG, Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Barenden,

Öffentlichkeitsregister-Nummer FL-0002.227.513-0

CAIAC Fund Management AG wurde am 15. Mai 2007 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Barenden, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die FMA hat der Verwaltungsgesellschaft am 10. Mai 2007 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt Schweizer Franken eine Million und ist zu 100% einbezahlt.

Eine Übersicht von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentunternehmen befindet sich auf der Web-Seite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbands (LAFV) unter <http://www.lafv.li>.

## Verwaltungsrat

Präsident	Dr. Roland Müller
Mitglieder	Dr. Dietmar Loretz Gerhard Hamel

## Geschäftsleitung

Geschäftsführer	Thomas Jahn
Mitglied	Raimond Schuster

## Organe

### Generalversammlung

Die Generalversammlung vertritt als oberstes Organ der Gesellschaft die Gesamtheit der Aktionäre. Der Verwaltungsrat beruft die ordentliche Generalversammlung, welche innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden hat, und die ausserordentliche Generalversammlung in den im Gesetz und in den Statuten bestimmten Fällen und, so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert, am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Ort des Inlandes ein.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat auf Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des einbezahlten Aktienkapitals vertreten.

Aktionäre, welche die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen können, haben auch das Recht, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe zu verlangen, dass bestimmte Gegenstände in die kundzumachende Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufgenommen werden, wenn sie dieses Begehren längstens 30 Tage vor der Einberufung der Generalversammlung beim Verwaltungsrat stellen.

### **Folgende Informationen finden sich in Anhang I:**

- ausgewählte historische Finanzinformationen (der vergangenen drei Jahre) zur Verwaltungsgesellschaft sowie Interims- und sonstige Finanzinformationen;
- Informationen zur Managementkompetenz und -erfahrung sowie Mandatsperioden der verantwortlichen Personen der Verwaltungsgesellschaft;
- Informationen zur Gruppenstruktur;

## **3.5 Fondsmanager**

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert die Anlageentscheidung für die Segmente „SWISSEN Fund“ und „ebalanced Total Return Fund“ an:

Systrade Asset Management AG, Abtswingertweg 1, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, Tel.: +423/239 – 82 00.

Die Gesellschaft wurde am 26. Oktober 2006 gegründet und ist unter der Nummer FL-0002.205.185-2 ins Öffentlichkeitsregister eingetragen. Geschäftszweck ist die Portfolioverwaltung gemäss VVG – die Gesellschaft unterliegt der Aufsicht der FMA Liechtenstein.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Systrade Asset Management AG abgeschlossene Fondsmanagementvertrag vom 10. Februar 2011.

## **3.6 Depotbank**

Als Depotbank fungiert die Volksbank AG, Feldkircher Strasse 2, 9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein. Die Gesellschaft ist unter der ÖR-Nummer FL-0001.541.083-9 im Öffentlichkeitsregister eingetragen.

Die Depotbank wurde am 19. Dezember 1997 gegründet und ist auf unbegrenzte Zeit errichtet. Die Volksbank AG ist eine Aktiengesellschaft gemäss liechtensteinschem Recht und wurde im Fürstentum Liechtenstein gegründet. Die Gesellschaft verfügt über die Lizenz als Bank gemäss Bankengesetz, ausgestellt von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

Sitz der Gesellschaft ist Feldkircherstrasse 2, 9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein. Die Telefonnummer der Hauptverwaltung lautet +423/239-04 04.

### **3.7 Revisionsstelle der Verwaltungsgesellschaft**

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihr unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

Als Revisionsstelle wurde die ReviTrust Revision AG, Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein, ernannt. Die ReviTrust Revision AG ist im Besitze der notwendigen Konzession nach den Bestimmungen des IUG.

### **3.8 Revisionsstelle des Investmentunternehmens**

Das Investmentunternehmen hat seine Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihm unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

Als Revisionsstelle wurde die PricewaterhouseCoopers AG, Neumarkt 4, CH-9001 St. Gallen, Schweiz, ernannt. Die PricewaterhouseCoopers AG ist im Besitze der notwendigen Konzession nach den Bestimmungen des IUG.

## **4 Allgemeine Informationen zum Investmentunternehmen**

### **4.1 Investmentunternehmensstruktur**

Helbea Anlagefonds hat die Struktur eines segmentierten Investmentunternehmens. Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des Investmentunternehmens werden von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anleger verwaltet. Das gesamte Nettovermögen steht in ungeteiltem Miteigentum aller, ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt beteiligten Anlegern. Das Vermögen des Investmentunternehmens sowie jedes seiner Segmente ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft sowie vom Vermögen anderer Segmente getrennt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen ein Segment des Investmentunternehmens richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation des Investmentunternehmens entstanden sind, sind auf das Nettovermögen dieses Segmentes beschränkt.

Das Investmentunternehmen wurde gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a IUG als ein rechtlich unselbständiger geschlossener Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft aufgelegt. Er hat am 17. Januar 2011 von der FMA die Bewilligung erhalten und wurde am 20. Januar 2011 ins liechtensteinische Öffentlichkeitsregister eingetragen. Er hat am 13. April 2011 die Bewilligung zur Errichtung weiterer Segmente und am 22. Dezember 2011 die Bewilligung zum Wechsel der Verwaltungsgesellschaft erhalten. Zeitgleich wurde eine Prospektergänzung gemäss Art 19 Wertpapierprospektgesetz durch die FMA gebilligt. Per 20. Januar 2012 wurde eine weitere, unwesentliche Änderung vorgenommen.

Der Prospekt und die Vertragsbedingungen wurden beim liechtensteinischen Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt. Die jeweils gültige Fassung steht auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft ([www.caiac.li](http://www.caiac.li)) und des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) zur Verfügung.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis dieses Prospekts, den in Ziffer 8.4 geregelten Grundsätzen sowie des letzten Geschäfts- und Halbjahresberichtes, sofern deren Publikation bereits erfolgte.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt oder in einem darin genannten Dokument enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

### **4.2 Historische Performance**

Die historische Performance des Investmentunternehmens ist auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft ([www.caiac.li](http://www.caiac.li)) ersichtlich.

Die historische Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen. In der gezeigten Wertentwicklung sind die bei der Ausgabe und Rücknahme anfallenden Kommissionen und Gebühren nicht berücksichtigt. Die Wertentwicklung spiegelt die Entwicklung der Kurse zu denen Anteile gehandelt wurden wider und nicht den NAV.

### **4.3 Total Expense Ratio (TER)**

Die TER wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kommissionen und Kosten, die laufend dem Vermögen des Investmentunternehmens belastet werden. Die TER des Investmentunternehmens wird auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft ([www.caiac.li](http://www.caiac.li)) und im jeweiligen Geschäfts- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

### **4.4 Retrozessionen**

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für das Investmentunternehmen stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank sowie allfällige Beauftragte sicher, dass Vergütungen, insbesondere Retrozessionen, direkt oder indirekt dem Investmentunternehmens zugutekommen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für etwaige Dienstleistungen bei der Einforderung von Vergütung auf die Bestände von Fonds und strukturierten Produkte eine Gebühr in Höhe von 20% der eingeforderten Bestandsvergütungen in Rechnung zu stellen.

## **5 Anlagegrundsätze**

### **5.1 Allgemeine Angaben zum Investmentunternehmen und dessen Investitionsumfeld**

Das Vermögen des Investmentunternehmens kann in sämtliche Zielinvestments investiert werden. Grundsätzlich wird in jedem Segment einzeln ein strukturierter Investmentansatz umgesetzt.

### **5.2 Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Vermögen des Investmentunternehmens kann in sämtliche Asset Klassen, insbesondere Aktien, Anleihen, Immobilien Derivate/Alternative Investment-Strategien investiert werden und verfolgt einen Total Return Ansatz.

#### **5.2.1 Anlageziel und Anlagepolitik des Segmentes „SWISSEN FUND“**

Das Vermögen des Fonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Segment SWISSEN Fund verfolgt eine Derivate-Handels-Strategie, welche über derivative Finanzinstrumente, in Wertpapiere eingebettete Derivate und/oder Exchange Traded Products abgebildet wird. Der Fokus liegt dabei auf den Hauptwährungspaaren am FX-Markt, grundsätzlich sind allerdings Investments auch in anderen Terminmärkten möglich.

Im Zuge der Umsetzung mancher Trading-Strategien ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet Vermögenswerte des Investmentunternehmens als Sicherheitenleistung (Margin) an ein Institut zu verpfänden, mit dem Derivatepositionen gehandelt werden. Das Risiko kann sich durch diese Verpfändung signifikant erhöhen.

#### **5.2.2 Anlageziel und Anlagepolitik des Segmentes „ebalanced Total Return Fund“**

Das Segment „ebalanced Total Return Fund“ verfolgt eine Total Return Strategie welche auf zwei Strategien aufbaut. Eine Strategie ist eine Short Options Strategie – dabei werden Optionen verkauft und Stillhalterprämien kassiert.

Das Risiko besteht darin, dass die Optionsinhaber die Optionen einlösen und für den Fonds dadurch ein Verlust entsteht der die vereinnahmte Optionsprämie übersteigt.

Die andere Strategie stellt eine Trendfolge-Strategie dar. Dabei wird mittels mathematischer Modelle in Finanzinstrumente investiert um an Trends zu partizipieren.

Die Umsetzung dieser Total Return Strategie kann sowohl durch den Handel von derivativen Finanzinstrumenten als auch durch den Kauf von Anlagefonds oder strukturierten Finanzinstrumenten erfolgen. Dem Segment ist es dabei gestattet auch derivative Finanzinstrumente zu erwerben, welche als Basiswert Edelmetalle oder Rohstoffe verwenden.

Im Zuge der Umsetzung mancher Trading-Strategien ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet Vermögenswerte des Investmentunternehmens als Sicherheitenleistung (Margin) an ein Institut zu verpfänden, mit dem Derivatepositionen gehandelt werden. Das Risiko kann sich durch diese Verpfändung signifikant erhöhen.

### **5.3 Profil des typischen Anlegers**

Ein Investment eignet sich als Portfolioergänzung zu herkömmlichen Anlagen für risikofähige Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont. Die Anleger müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige - auch substantielle - Kursverluste hinzunehmen. Keinesfalls eignet sich ein Investment um das gesamte bzw. einen substantiellen Teil seines Vermögens in die kollektive Kapitalanlage zu investieren.

## 6 Anlagevorschriften

### 6.1 Zugelassene Anlagen

Als zugelassene Anlagen gelten sämtliche Anlagen mit Ausnahme der Anlagen, die unter Ziffer 6.3 Anlagebeschränkungen ausgeschlossen wurden, insbesondere:

- a) Wertpapiere, Wertrechte und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- b) Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt zum Handel vorgesehen sind und spätestens nach einem Jahr zum Handel zugelassen werden;
- c) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR oder in einem anderen Staat haben, wenn sie dort einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen gleichwertig ist;
- d) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden;
- e) Anteile von Investmentunternehmen;
- f) Derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- g) Derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist und sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- h) Derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente);
- i) Anlagen in sämtlichen frei konvertierbaren Währungen als Kassa- oder Termingeschäft;
- j) Edelmetalle und Edelmetallzertifikate;
- k) Immobilien, Waren und Warenkontrakte (physisch);
- l) Leerverkäufe und Konstruktionen, welche einem Leerverkauf gleichkommen;
- m) Die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlage- und Spekulationszwecken;
- n) Sämtliche alternativen Anlagemöglichkeiten wie z.B. Kunst, Wein&Spirituosen, Solar- & Windparks, Unternehmensbeteiligungen etc.
- o) Finanzinstrumente und Unternehmensbeteiligungen, die an keinem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden
- p) Das Investmentunternehmen darf unbeschränkt in eigene Wertpapiere investieren.

### 6.2 Flüssige Mittel

Das Investmentunternehmen darf unbegrenzt flüssige Mittel halten, sofern diese bei der Depotbank oder einem anderen Institut aus dem EWR oder Schweiz gehalten werden und dieses Institut der jeweiligen Bankenaufsicht untersteht. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu 12 Monaten.

### 6.3 Anlagebeschränkungen

Es bestehen folgende Anlagebeschränkungen (gültig für sämtliche Segmente einzeln betrachtet):

- a) Die Kreditaufnahmen dürfen 150 Prozent des Nettofondsvermögens nicht übersteigen
- b) Die maximale Marginauslastung beträgt 10% des NAV

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und fordert den Fondsmanager auf, gegebenenfalls auftretende Verstöße gegen die Anlagebeschränkungen innert nützlicher Frist zu beheben.

## 6.4 Nicht zugelassene Anlagen und Anlagetechniken

Folgende Anlagen und Anlagetechniken sind nicht zugelassen (gültig für sämtliche Segmente):

- a) Komplexe OTC-Derivate im Sinne des Anhang 3 der FMA-Richtlinie 2006/1 dürfen nicht erworben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Interesse der Anteilhaber jederzeit weitere Anlagen als nicht zugelassen qualifizieren, soweit dies erforderlich ist, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteile des Investmentunternehmens angeboten und verkauft werden.

## 6.5 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Das Investmentunternehmen darf unbegrenzt Kredite aufnehmen, sofern die Anlagebeschränkungen gemäss Ziffer 6.3 nicht verletzt werden, allerdings keine Kredite gewähren sowie nicht für Dritte als Bürge eintreten.

Kredite dürfen nur bei Instituten aus einem Mitgliedstaat des EWR aufgenommen werden, wenn dieses zur Kreditgewährung berechtigt ist und einer bankengesetzlichen Aufsicht untersteht. Kredite dürfen auch bei Instituten von Drittstaaten aufgenommen werden, sofern diese einer Aufsicht unterstehen, die der Liechtensteinischen gleichwertig ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt Wertpapiere als Sicherstellung für einen Kredit, insbesondere Wertpapiere die unter (teilweiser) Inanspruchnahme einer Kreditlinie erworben wurden, an das kreditgebende Institut zu verpfänden. Werden mehr als 20 Prozent des Vermögens des Investmentunternehmens an ein einzelnes Institut verpfändet, so muss die Verwaltungsgesellschaft die Anleger darüber auf der Homepage <http://www.caiac.li> informieren.

## 6.6 Instrumente und Techniken

### 6.6.1 Derivative Finanzinstrumente

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung, etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind.

Zur effizienten Verwaltung können derivative Finanzinstrumente auch zu Anlagezwecken, Spekulationszwecken und Absicherungszwecken eingesetzt werden.

### 6.6.2 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden.

Bei der Bemessung des Gesamtrisikos müssen sowohl das Ausfallrisiko des Vermögens als auch die mit derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt werden. Kombinationen aus derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapieren müssen diese Vorschriften ebenfalls zu jedem Zeitpunkt erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet zur Risikomessung den Modified Commitment Approach.

### 6.6.3 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Wertschriftenleihe.

### 6.6.4 Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

### 6.6.5 Anlagen in andere Investmentunternehmen

Das Investmentunternehmen darf gemäss seiner Anlagepolitik sein Vermögen in andere Investmentunternehmen investieren.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen (Zielinvestmentunternehmen) zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen (Zielinvestmentunternehmen) belastet werden. Diese indirekten Kosten können bis zu 5% p.a. zzgl. 35% Performancefee betragen.

Erwirbt das Investmentunternehmen Anteile anderer Investmentunternehmen oder anderer Segmente desselben Investmentunternehmens, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, so darf die Verwaltungsgesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen Investmentunternehmen keine Gebühren berechnen. Für den Anteil des Vermögens, den das Investmentunternehmen in eigene Wertpapiere investiert, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Gebühren einheben.

## **7 Risiken und Risikoprofile**

### **7.1 Spezifische Risiken**

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Investmentunternehmens abhängig und kann nicht im Voraus vorhergesehen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

#### **Anlagestrategie**

Aufgrund der überwiegenden Investition des Investmentunternehmensvermögens in Wertpapiere und –rechte besteht bei diesem Anlagentyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Investmentunternehmensvermögen auswirken kann. Aufgrund der fokussierten Anlagestrategie, der Grundsatz der Risikostreuung ist nicht zwingend einzuhalten, kommt es zu Risiken, die weit über das herkömmliche Mass hinausgehen und unter Umständen zu einem Totalverlust des vom Investmentunternehmen investierten Vermögens führen können.

#### **Geschlossenes Investmentunternehmen**

Beim Investmentunternehmen handelt es sich um ein geschlossenes Investmentunternehmen. Das geschlossene Investmentunternehmen zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass der Investor während der Laufzeit des Investmentunternehmens keinen Anspruch auf Rücknahme seiner Investmentunternehmensanteile hat.

Die Anteile können nur am Sekundärmarkt verkauft werden, wobei der dabei zu erzielende Verkaufspreis der freien Preisbildung am Markt unterliegt. Ob ein Käufer für die Anteile gefunden werden kann, liegt im alleinigen Risiko des Investors.

Die Verwaltungsgesellschaft wird zwar bemüht sein Kauf- und Verkaufsinteressenten zusammenzuführen und im Rahmen eines Rückkaufprogramms Anteile am Investmentunternehmen zurückzukaufen. Der Anleger darf allerdings nicht darauf vertrauen, dass er Anteile im Rahmen eines solchen Rückkaufprogramms tatsächlich verkaufen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich zwar den Antrag stellen zu lassen, die Investmentanteile in den Freiverkehr der deutschen Fondsbörse Hamburg einbeziehen zu lassen, der Anleger darf allerdings nicht darauf vertrauen, dass eine solche Einbeziehung in den Handel tatsächlich stattfindet. Der Anleger darf nicht darauf vertrauen, dass mit einer potenziellen Einbeziehung in den Handel an einer Börse eine hohe Liquidität gewährleistet ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die FMA Liechtenstein bei einem geschlossenen Investmentunternehmen ausschliesslich prüft, ob der Prospekt sämtliche vom Gesetz vorgegebenen Angaben enthält (Vollständigkeit) und ob der Prospekt von seinem Aufbau und Inhalt für einen durchschnittlichen Anleger verständlich und frei von Widersprüchen ist (Konsistenz).

Die Prüfung der Richtigkeit der Prospektangaben wird dabei – anders als bei Prospekten gemäss den Vorschriften über den vollständigen und vereinfachten Prospekt gemäss IUG - nicht vorgenommen.

#### **Laufzeit**

Die Laufzeit der Helbea Anlagefonds ist open end. Sollte der Antrag auf Einbeziehung eines Wertpapiers an einer Börse oder einem von einer Börse betriebenen, dem Publikum offen stehenden Markt im Europäischen Wirtschaftsraum nicht innerhalb von zwölf Monaten ab Liberierung des entsprechenden Segmentes stattgegeben werden, endet das entsprechende Segment vorzeitig drei Jahre nach Liberierung des Segmentes.

### **7.2 Allgemeine Risiken des Fondsgeschäfts**

Als Teil des Bankgeschäftes ist auch das Fondsgeschäft mit ähnlich gelagerten Risiken konfrontiert. Die Risiken können u.a. Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken und andere umfassen. Helbea Anlagefonds hat die Struktur eines Umbrella-Fonds und besteht somit aus verschiedenen Segmenten, die jeweils gemäss der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die Vermögenswerte des jeweiligen Segments werden von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anleger verwaltet. Das gesamte Nettovermögen eines Segments steht in ungeteiltem Miteigentum aller, ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt beteiligten Anleger. Es ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen ein Segment richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei

der Liquidation eines Segments entstanden sind, sind auf das Nettovermögen dieses Segments beschränkt.

### **7.3 Allgemeine Risiken des Investmentunternehmens**

Zusätzlich zu den spezifischen Risiken können die Anlagen des Investmentunternehmens weiteren Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in Investmentunternehmen sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihenmarktrisiken, Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten.

Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses Investmentunternehmens unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des Investmentunternehmens haben beraten lassen.

#### **Derivative Finanzinstrumente - Verpfändung**

Das Investmentunternehmen darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Derivative Finanzinstrumente bergen u.a. das Risiko, dass dem Investmentunternehmen ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine "Gegenpartei") ihre Verpflichtungen nicht einhält. Dieses Risiko ist bei Warrants, OTC-Optionen und -Termingeschäften, strukturierten Produkten, exotischen Optionen etc. besonders hoch.

Das Unternehmen darf Vermögenswerte zu Gunsten einer Gegenpartei für derivative Geschäfte sowie einem kreditgewährenden Institut verpfänden. Diese Verpfändung birgt das Risiko, dass die verpfändeten Werte im Zuge einer Insolvenz der Gegenpartei bzw. des kreditgebenden Institutes in die Insolvenzmasse fliessen und nicht mehr aussonderbar sind.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich auf der Homepage [www.caiac.li](http://www.caiac.li) eine Liste der Gegenparteien bzw. kreditgebenden Institute zu veröffentlichen, an die mehr als 20% des Nettovermögens eines Segmentes verpfändet sind.

#### **Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)**

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilweisen Verlust für das Investmentunternehmensvermögen.

#### **Gegenparteienrisiko**

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Investmentunternehmensvermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

#### **Geldwertrisiko**

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Investmentunternehmensvermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

#### **Konjunkturrisiko**

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

#### **Länderrisiko**

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

### **Liquiditätsrisiko**

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Das Liquiditätsrisiko ist insbesondere dann von erheblicher Bedeutung, wenn in nicht börsengehandelte Werte investiert werden darf.

### **Marktrisiko (Kursrisiko)**

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Investmentunternehmens verändert.

### **Psychologisches Marktrisiko**

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen.

Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien, aber auch auf die Preisbildung bei geschlossenen Investmentunternehmen, aus.

### **Settlement Risiko**

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Investmentunternehmens, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

### **Steuerrisiko**

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Investmentunternehmens kann steuerrechtlichen Vorschriften (z.B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Investmentunternehmens unterliegen.

### **Unternehmerrisiko**

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

### **Währungsrisiko**

Hält das Investmentunternehmen Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

### **Zinsänderungsrisiko**

Soweit das Investmentunternehmen in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt.

Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Investmentunternehmensvermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Anlagevermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

## 8 Beteiligung am Investmentunternehmen

### 8.1 Verkaufsrestriktionen

Das Investmentunternehmen ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Investmentunternehmens im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile des Investmentunternehmens wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und können, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff "Vereinigte Staaten" umfasst im Sinne dieses Prospekts die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen (possessions) sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Anteile des Investmentunternehmens nach Massgabe der Regulation 5 des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

### 8.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Anteile werden nur buchmässig geführt. Das Angebot bezieht sich auf jeweils 1 Millionen Anteilsscheine.

### 8.3 Berechnung von Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der NAV eines Anteils ist in der Rechnungswährung des Investmentunternehmens ausgedrückt und ergibt sich aus dem Vermögen des Investmentunternehmens, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird bei Rücknahme der Anteile am Ende der Laufzeit auf EUR 0.01 gerundet.

Das Vermögen des Investmentunternehmens wird auf Basis der folgenden Grundsätze bewertet:

- a) Anlagen, die an einer Börse notiert sind, an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, oder an einem von einer Börse im EWR betriebenen multilateralen Handelssystem gehandelt werden, werden in der Regel zum Schlusskurs des Bewertungstages bewertet. Wenn eine Anlage an mehreren Börsen oder Märkten gehandelt wird, ist der Kurs jenes Marktes massgebend, welcher der Hauptmarkt für diese Anlage ist. Vorbehalten bleibt Bst. b) unten;
- b) Bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten kann die Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden und eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- c) Bei offenen Anlagefonds entspricht der Verkehrswert dem Rücknahmepreis der Anteile, welcher in der Regel dem Nettoinventarwert entspricht; bei geschlossenen Anlagefonds und strukturierten Finanzinstrumenten dem letzten verfügbaren Bewertungskurs oder Kurs zu dem effektiv ein Handel stattgefunden hat, so bekannt;
- d) Strategische Beteiligungen (mehr als 25% der Stimmrechte) an nicht börsengehandelten Gesellschaften werden zum aliquoten Anteil am Eigenkapital bewertet;
- e) Anlagen in Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten werden mit dem Nominalbetrag (=Rückzahlungsbetrag) zzgl. Stückzinsen bewertet. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
- f) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Bst. a) und b) oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird;
- g) Die liquiden Mittel werden grundsätzlich auf der Basis des Nennwertes, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, bewertet; und

- h) Anlagen, die nicht auf die Rechnungswährung des Investmentunternehmens lauten, werden in die Rechnungswährung des Investmentunternehmens zum Mittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis der in Liechtenstein, oder falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt erhältlich ist, umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Prinzipien zur Bewertung des Vermögens anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen.

#### **8.4 Zeichnungsfrist und Ausgabe von Anteilen**

Anteile können während der in Ziffer 1 "Eckdaten des Investmentunternehmens" genannten Zeichnungsfrist zum Erstausgabepreis je Anteil gezeichnet werden. Die Abrechnung erfolgt zum Erstausgabepreis. Die dabei anfallenden Kommissionen bzw. Gebühren sind der Ziffer 1 "Eckdaten des Investmentunternehmens" zu entnehmen.

Entsprechende Zeichnungsanträge müssen bei der Depotbank zum Annahmeschluss, d.h. am letzten Tag der Zeichnungsfrist, 12.00 Uhr, vorliegen. Weitere Informationen zum Annahmeschluss sind der Ziffer 1 "Eckdaten des Investmentunternehmens" zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta = t+3) nach dem Ende der Zeichnungsfrist eingehen. Informationen zur Valuta sind der Ziffer 1 "Eckdaten des Investmentunternehmens" zu entnehmen.

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken oder andere Finanzinstitute erworben, ist zu erwarten, dass diese eigene Transaktionskosten in Rechnung stellen – die Kostenbelastung kann sich dadurch erhöhen.

Die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsberechtigten sind berechtigt, nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich der Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger gehalten werden muss, beträgt ein Stück.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt ohne Angabe von Gründen die in Ziffer 1 "Eckdaten des Investmentunternehmens" genannte Zeichnungsfrist zu verkürzen.

Weiters ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, das Investmentunternehmen nicht zu liberieren, wenn ein erforderliches Mindestinvestitionsvolumen nicht erreicht wird.

Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft können nach Ende der Zeichnungsfrist jederzeit selbständig die Ausgabe von Anteilen durchführen, wobei der Ausgabepreis in der Regel vom NAV abweichen wird. Soll eine solche Ausgabe nach mehr als zwölf Monaten ab Prospektbilligung erfolgen, so ist ein neuer, aktualisierter Prospekt zu erstellen, sofern keine Gründe für eine Befreiung von der Prospektspflicht bestehen.

Erfolgt die Ausgabe neuer Anteilsscheine zu einem Preis, der den NAV um mehr als 5.5 Prozent unterschreitet, so ist den Anteilsscheininhabern ein Bezugsrecht einzuräumen.

Sobald die Anteile an einem geregelten Markt oder einem von einer Börse im EWR betriebenen dem Publikum offen stehenden Markt einbezogen werden, wird die Emittentin (auf Rechnung des Investmentunternehmens) eine Liquiditätsverpflichtung im Einklang mit den Börseuancen eingehen um den Börsenkurs am Sekundärmarkt in einer Spanne plus/minus 5.5% Abweichung vom NAV zu stabilisieren. Details der Liquiditätsverpflichtung werden nach Einbeziehung in den Börsehandel auf der Homepage der Emittentin [www.caiac.li](http://www.caiac.li) veröffentlicht.

## 8.5 Rücknahme der Anteile

Ein Recht auf Rückgabe der Anteile seitens des Anlegers ist, abgesehen in vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Fällen wie beispielsweise im Zuge einer Vereinigung mit einem anderen Investmentunternehmen, ausgeschlossen. Im Falle der Liquidation des Investmentunternehmens werden die sich im Investmentunternehmen befindlichen Investments liquidiert und der Liquidationserlös gemäss Ziffer 13.2 den Anteilshabern ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt zum NAV abzüglich einer Rücknahmekommission in der Höhe von bis zu 5% und etwaiger Steuern.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Investmentunternehmens“ zu entnehmen. Die festgelegte Frist (Valuta) gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

### 8.5.1 Anteilsrückkaufprogramm

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, ab Einbeziehung der Anteile in den Börsenhandel ein Anteilsrückkaufprogramm durchzuführen.

Der Preis zu dem Investmentanteile von der Verwaltungsgesellschaft gekauft werden, darf maximal 5.5% vom NAV abweichen. Der Preis zu dem die Verwaltungsgesellschaft Investmentanteile zurückkauft wird daher in der Regel vom NAV abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist an das Rückkaufprogramm nicht mehr gebunden, sofern innerhalb von einem Kalendermonat entweder zumindest 10% der ausstehenden Anteile zurückgekauft wurden oder eine Weiterführung des Anteilsrückkaufprogramms das Volumen des Investmentunternehmens unter die Grenze von 2 Mio CHF fallen liesse.

Für das Segment Mitvest Fund ist die Verwaltungsgesellschaft aufgrund des Investments in äusserst illiquide Vermögenswerte bereits dann nicht mehr an das Rückkaufprogramm gebunden, wenn innerhalb eines Kalendermonats mehr Rücknahmeanfragen eintreffen, als Nettoliquidität im Segment vorhanden ist. Die Verwaltungsgesellschaft wird jeweils einmal pro Monat einen Rückkauf durchführen und im Zuge dieses Rückkaufes die Anzahl der rückzukaufenden Anteile bekanntgeben. Sollten mehr Anteile zum Rückkauf angeboten werden, erfolgt eine aliquote Zuteilung.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft das Rückkaufprogramm aufstocken, beenden oder in irgendeiner Art und Weise abändern, so muss dies auf ihrer Homepage [www.caiac.li](http://www.caiac.li) veröffentlicht werden.

Sobald die Anteile an einem geregelten Markt oder einem von einer Börse im EWR betriebenen multilateralen Handelssystem einbezogen werden, wird die Verwaltungsgesellschaft auf Rechnung des Investmentunternehmens eine Liquiditätsverpflichtung im Einklang mit den Börseuancen eingehen. Das Anteilsrückkaufprogramm wird dann pro Tag im Umfang der Liquiditätsverpflichtung umgesetzt.

In jedem Fall ist es zulässig, dass die Verwaltungsgesellschaft auf Rechnung des Investmentunternehmens auch über die Liquiditätsverpflichtung hinaus Anteile zurückkauft. Ebenso ist es zulässig, dass die Emittentin Anteile ausserbörslich zurückkauft, sofern der Kurs zu dem die Emittentin ausserbörslich Anteile zurückkauft nicht wesentlich vom Börsenkurs abweicht und maximal dem NAV entspricht.

Die erworbenen Investmentanteile können nach Wahl der Verwaltungsgesellschaft auf Rechnung des Investmentunternehmens gehalten, weiterverkauft, als Zahlungsmittel für Akquisitionen eingesetzt oder bei der Depotbank zur Entwertung eingereicht werden. Sämtliche zurückgekauften Anteilsscheine, die bei der Depotbank zur Entwertung eingereicht wurden, dürfen nicht wieder emittiert oder verkauft werden.

## **8.6 Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes und der Ausgabe sowie Rücknahme von Anteilen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen des Investmentunternehmens aussetzen,

- a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Investmentunternehmens bildet, infolge eines nationalen Feiertages geschlossen ist;
- b) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Investmentunternehmens bildet, unerwartet geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- c) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
- d) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für das Investmentunternehmen undurchführbar werden.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt den Aufschub unverzüglich der FMA, der externen Revisionsstelle und in geeigneter Weise den Anlegern mit, sofern er durch die in Bst. b) bis d) genannten Gründe verursacht worden ist.

Ist eine ordnungsgemässe Berechnung des Nettovermögenswertes nicht möglich, hat die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich die FMA zu informieren und Vorschläge über geeignete Massnahmen zu unterbreiten.

## **8.7 Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei**

Die inländischen Vertriebsberechtigten sind gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörenden Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsberechtigten Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

## 9 Verwendung des Erfolgs

Die erwirtschafteten Erträge des Investmentunternehmens werden gemäss Ziffer 1 "Eckdaten des Investmentunternehmens" verwendet. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten. Es steht der Verwaltungsgesellschaft allerdings frei Sonderausschüttungen vorzunehmen.

## 10 Steuervorschriften

Das verwaltete Vermögen eines Investmentunternehmens ist steuerbefreit.

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem Investmentunternehmen löst keine Emissionsabgabe aus. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist.

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren.

Allfällige Ertragsausschüttungen des Investmentunternehmens bilden Vermögensertrag und sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind als Erwerb zu versteuern. Auf Ausschüttungen ist keine Couponsteuer geschuldet.

Eine liechtensteinische Zahlstelle kann verpflichtet sein, einen Steuerrückbehalt hinsichtlich bestimmter Zinszahlungen des Investmentunternehmens, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Anteile zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedsstaat geleistet werden (EU-Zinsbesteuerung).

Gegebenenfalls kann eine liechtensteinische Zahlstelle anstatt des Steuerrückhalts auf ausdrücklichen Antrag der berechtigten Person ein Meldeverfahren vorsehen.

Das Investmentunternehmen untersteht keiner weiteren Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom Investmentunternehmen erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle. Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Investor aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

## **11 Kommissionen und Kosten**

### **11.1 Kommissionen und Kosten zu Lasten der Anleger**

#### **Ausgabekommission**

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt eine Ausgabekommission in der Höhe von bis zu 5%.

#### **Rücknahmekommission**

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile im Rahmen der Auflösung des Investmentunternehmens kann die Verwaltungsgesellschaft eine Rücknahmekommission in der Höhe von bis zu 5 Prozent erheben.

### **11.2 Kommissionen und Kosten zu Lasten des Investmentunternehmens**

#### **11.2.1 Pauschalentschädigung**

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Leitung, das Fondsmanagement und den Vertrieb eine jährliche Pauschalentschädigung gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Investmentunternehmens“ in Rechnung.

Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens berechnet und pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt damit auch die bei der Depotbank für die Führung des Anteilsregisters, Zahlstellen- und Transferagentfunktion sowie weiterer gesetzlicher Aufgaben anfallenden Kosten und die mit der Leitung, dem Fondsmanagement und dem Vertrieb des Investmentunternehmens anfallenden Kosten, sowie:

- Druck der Geschäfts- und Halbjahresberichte;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Handel an der deutschen Fondsbörse Hamburg und mit dem öffentlichen Vertrieb für Zahlstellen, Market Maker, Vertreter und andere Repräsentanten im In- und Ausland anfallen sowie die Kosten der EWR-weiten Verbreitung von Nachrichten;

Allfällige Steuern, die auf das Fondsvermögen sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden, fallen nicht unter die Pauschalentschädigung, sondern werden dem Investmentunternehmen direkt belastet.

#### **11.2.2 Transaktionskosten**

Zusätzlich trägt das Investmentunternehmen sämtliche aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtage, Kommissionen, Abgaben). Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft verrechnen dem Investmentunternehmen dabei transaktionskostenabhängige Gebühren. Die Fondsmanagerin darf keine transaktionsabhängigen Gebühren in Rechnung stellen, allerdings bis zu 0,25% pro Quartal als Transaktionskostenpauschale verrechnen. Im Zusammenhang mit der Eröffnung einer derivativen Gegenpartei und/oder einer Lombardkreditaufnahme und dem damit einhergehenden Risk Management & Controlling wird eine Gebühr gemäss Preisaushang verrechnet.

#### **11.2.3 Sonstige Kosten**

Zusätzlich trägt das Investmentunternehmen folgende ausserordentlichen Kosten, die mit der Erweiterung des Investmentunternehmens verbunden sind:

- Kosten für die Übersetzung der relevanten Kauf- und Verkaufsdokumente;
- Aufsichtsgebühren;
- Ordentliche Gebühren der Revision
- die Preispublikationen im Publikationsorgan des Investmentunternehmens;
- Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- Kosten, die mit der steuerlichen Berichterstattung im In- und Ausland anfallen;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Versammlung der Anteilseigner stehen;

- Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen (z.B. Änderungen der Fondsdokumente).

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz der Kosten, die mit Handelssystemen (z.B. Trading Plattform) u.ä. anfallen sowie Anspruch auf Erstattung der Spesen, die im Zuge von Hauptversammlungsbesuchen, Rechtsberatungen und sonstigen Handlungen im Interesse eines oder mehrerer Segmente des Investmentunternehmens getätigt werden, anfallen.

Sollten diese Kosten nicht direkt einem Segment/Fonds zuordenbar sein, so werden sie im Verhältnis der Nettofondsvermögen zugeordnet.

Fremde Kosten werden 1:1 weiterbelastet, eigener Aufwand zu marktüblichen Stundensätzen verrechnet.

### 11.2.5 Errichtungskosten

Die Verwaltungsgesellschaft hat ausserdem Anspruch auf eine Errichtungsgebühr. Mit dem Errichtungsentgelt sind die Kosten im Zusammenhang mit der Gründung des Investmentunternehmens (z.B. Bewilligungsgebühren, Eintragungskosten im Öffentlichkeitsregister, Honorare, allfällige Rechtsberatungskosten, Erstellung, Gestaltung und Druck des Prospekts, Beantragung des Handels an einer Börse oder einem von einer Börse betriebenen, dem Publikum offen stehenden Markt, sowie Marketing- und Werbekosten in der Gründungsphase) abgegolten.

Die Errichtungskosten werden im Investmentunternehmen aktiviert und auf drei Jahre derart abgeschrieben.

### 11.2.6 Performance Fee

Zusätzlich erhebt die Verwaltungsgesellschaft eine erfolgsabhängige Gebühr in der Höhe von maximal 10% der erzielten Wertsteigerung gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“.

Der Fondsmanager hat Anspruch auf eine erfolgsorientierte Zusatzvergütung bezogen auf die erzielten Wertsteigerungen („Performance Fee“). Überschreitet der Zuwachs des Nettoinventarwerts des Fonds zum NAV-Berechnungszeitpunkt nach Abzug aller Kosten (einschliesslich der pauschalen Verwaltungskommission an die Verwaltungsgesellschaft) den bisher höchsten festgestellten NAV, so erhält die Verwaltungsgesellschaft von dem Wertzuwachs des Fonds eine erfolgsabhängige Vergütung. Der Wertzuwachs errechnet sich aus dem Wertzuwachs je Anteilsschein multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen Anteilsscheine zum NAV-Berechnungszeitpunkt.

Bei der Berechnung der Performance Fee wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Danach gilt: Verzeichnet der Fonds Wertverluste, so wird die Performance Fee nicht erhoben, bis diese Verluste wieder ausgeglichen sind.

Dazu ein Berechnungsbeispiel:

	NAV vor Performance Fee	altes Hoch	Performance Fee je Anteil	NAV nach Performance Fee
Start	100			100
1. NAV-Tag	115	100	1.50	113.5
2. NAV-Tag	110	113.5	0.00	110
3. NAV-Tag	120	113.5	0.65	119.35
4. NAV-Tag	110	119.35	0.00	110
5. NAV-Tag	116	119.35	0.00	116
6. NAV-Tag	120	119.35	0.07	119.94

## 12 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des Investmentunternehmens ist die Homepage der Verwaltungsgesellschaft ([www.caiac.li](http://www.caiac.li)) sowie des Liechtensteinischen Anlagefonds Verbandes ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)).

Im Publikationsorgan werden die wesentlichen Änderungen des Prospekts sowie weitere wesentliche Informationen an die Anleger veröffentlicht, insbesondere:

- Wechsel der Verwaltungsgesellschaft;
- Wechsel der Depotbank;
- Wechsel der externen Revisionsstelle;
- Schaffung und Schliessung von Segmenten;
- Liste der geeigneten Gegenparteien inkl. der Information, ob mehr als 20% des Fondsvermögens an das Institut verpfändet sind;
- Liste der kreditgewährenden Institute inkl. der Information, ob mehr als 20% des Fondsvermögens an das Institut verpfändet sind;
- Verlängerung der Laufzeit einzelner Segmente;
- Einberufung der Versammlung der Anteilsinhaber; und
- Kündigung und Auflösung des Investmentunternehmens.

Die Verwaltungsgesellschaft publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise inkl. Kommissionen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen. Soweit der Gesetzgeber eine EWR-weite Verbreitung von Informationen vorsieht, erfolgt diese über ein geeignetes Institut.

Der Prospekt und die Vertragsbedingungen sowie die jeweiligen Geschäfts- und Halbjahresberichte, sofern deren Publikation bereits erfolgte, können während der Zeichnungsfrist bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos eingesehen werden.

## **13 Dauer, Auflösung und Umstrukturierung des Investmentunternehmens, sowie Mitspracherechte der Anteilsinhaber**

### **13.1 Dauer**

Der Investmentunternehmens hat keine feste Laufzeit (open end). Die Laufzeit der jeweiligen Segmente ist open end. Sollte der Antrag auf Einbeziehung eines Wertpapiers an einer Börse oder einem von einer Börse betriebenen, dem Publikum offen stehenden Markt im Europäischen Wirtschaftsraum nicht innerhalb von zwölf Monaten ab Liberierung des entsprechenden Segmentes stattgegeben werden, endet das entsprechende Segment vorzeitig drei Jahre nach Liberierung des Segmentes.

### **13.2 Auflösung**

Die Auflösung des Investmentunternehmens erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Investmentunternehmen aufzulösen. Der Beschluss über die Auflösung wird im Publikationsorgan veröffentlicht und vorgängig der FMA mitgeteilt.

Bei der Auflösung des Investmentunternehmens darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des Investmentunternehmens unverzüglich liquidieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Depotbank zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Die Verteilung des Nettofondsvermögens darf erst nach Zustimmung der FMA vorgenommen werden. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des Investmentunternehmens gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

### **13.3 Umstrukturierung**

Durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft können im Investmentunternehmen neue Segmente oder Anteilklassen hinzugefügt bzw. seine Segmente oder Anteilklassen unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften vereinigt, gespalten, in eine andere Rechtsform umgewandelt oder deren Vermögen auf ein anderes Investmentunternehmen bzw. ein anderes Segment übertragen werden, sowie die Laufzeit einzelner Segmente verlängert werden.

Die Umwandlung des Investmentunternehmens in eine andere Rechtsform sowie die Übertragung des Vermögens des Investmentunternehmens oder eines seiner Segmente auf ein anderes Investmentunternehmen bedürfen der Bewilligung der FMA. Ebenfalls der Bewilligung der FMA bedarf die Schaffung neuer Segmente, solange dieses Erfordernis gesetzlich vorgeschrieben ist. Weitere Zustimmungserfordernisse von Seiten der FMA, der Anleger, der Depotbank, der Revision oder von Seiten Dritten werden eingeholt, so diese zum Zeitpunkt des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft gemäss gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Investmentunternehmen bzw. seine Segmente vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Investmentunternehmens bzw. seiner Segmente in das übernehmende Investmentunternehmen überführt. Die Anleger des übertragenden Investmentunternehmens bzw. Segments erhalten zum Zeitpunkt der Vereinigung Anteile am übernehmenden Investmentunternehmen nach Massgabe des festgelegten Umtauschverhältnisses, und das übertragende Investmentunternehmen bzw. das übertragende Segment wird ohne Liquidation aufgelöst. Die FMA kann einen Aufschub für die Rücknahme von Anteilen bewilligen, wenn die Vereinigung mehr als einen Tag in Anspruch nimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft meldet der FMA den formellen Abschluss der Vereinigung. Die externe Revisionsstelle bestätigt dies zuhanden der FMA.

Das Investmentunternehmen bzw. dessen Segmente dürfen unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften und der von der FMA festgelegten Voraussetzungen im Übrigen nur vereinigt werden, wenn:

- a) die Prospekte bzw. Vertragsbedingungen des übertragenden und des übernehmenden Investmentunternehmens bzw. ihrer Segmente hinsichtlich der Anlagepolitik und der den Investmentunternehmens bzw. ihrer Segmente belasteten Kosten nicht wesentlich voneinander abweichen;
- b) das übertragende und das übernehmende Investmentunternehmen bzw. ihre Segmente zum Zeitpunkt der Vereinigung auf der gleichen Bewertungsgrundlage bewertet werden, das Umtauschverhältnis berechnet sowie die Aktiven und Passiven übernommen werden;

- c) den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Anteile innert angemessener Frist zurückzugeben;
- d) den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Versammlung der Anteilseigner einzuberufen auf der über die Vereinigung abgestimmt wird, und
- e) den Anlegern und den Investmentunternehmen bzw. ihren Segmenten durch die Vereinigung keine direkten Kosten entstehen.

Unter sinngemässer Einhaltung der vorstehenden Bst. a) bis e) ist die Verwaltungsgesellschaft überdies berechtigt, das Investmentunternehmen oder seine Segmente zu spalten bzw. zu übertragen.

#### **13.4 Mitbestimmungsrechte der Anteilsinhaber**

Bei den prospektgegenständlichen Wertpapieren handelt es sich um stimmrechtslose Inhaberwertpapiere. Um möglichst nahe an auf Kapitalgesellschaften anwendbare Corporate Governance Mechanismen zu kommen, werden den Anlegern allerdings weitreichende Rechte eingeräumt.

Im Falle einer Bestellung oder Entlassung der Verwaltungsgesellschaft, des Vermögensverwalters, der Umwandlung in eine andere Rechtsform oder einer Veränderung der Investitionspolitik hat die Verwaltungsgesellschaft binnen angemessener Frist eine Versammlung der Anteilsinhaber einzuberufen, in der die Zustimmung der Anleger einzuholen ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mehrheit in der Versammlung der Anteilsinhaber den Änderungen zustimmt. Ein Mindestquorum an Anwesenheit wird nicht verlangt.

Anleger, die zusammen nachweisen zumindest 10 Prozent der Investmentanteile eines Segmentes zu halten, können eine Versammlung der Anteilsinhaber einberufen lassen und über eine ausserordentliche Revision durch ein im Fürstentum Liechtenstein zur Revision von Investmentunternehmen berechtigten Revisionsunternehmen abstimmen lassen.

Es ist eine Mehrheit von 75% der Stimmen bei einem Mindestanwesenheitsquorum von 60% erforderlich. Damit wird den Anlegern das Recht eingeräumt, die Investitionspolitik des Investmentunternehmens durch adäquate Mechanismen zu kontrollieren.

Entschliesst sich die Verwaltungsgesellschaft zu weiteren Umstrukturierungen im Investmentunternehmen wie dem Wechsel der Depotbank, dem Wechsel der Revisionsgesellschaft, Fusion, Liquidation, Verlängerung der Laufzeit einzelner Segmente oder Spaltungen, so können binnen zehn Tagen ab Veröffentlichung der Beschlüsse der Verwaltungsgesellschaft im Publikationsorgan Anleger, die zusammen nachweisen zumindest 10 Prozent der Investmentanteile eines Segmentes zu halten, eine Versammlung der Anteilsinhaber einberufen lassen und über die geplanten Änderungen abstimmen lassen. Die Änderungen gelten als von den Anlegern nicht genehmigt, wenn an der Versammlung der Anteilsinhaber zumindest 60% der ausgegebenen Wertpapiere anwesend sind und zumindest 75% der Stimmen gegen die Beschlüsse der Verwaltungsgesellschaft stimmen.

Keiner Zustimmung bedarf es bei Änderungen der Rechtsform oder Vertragsbedingungen, wenn diese Änderungen aufgrund der Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder der aufsichtsrechtlichen Praxis geboten erscheinen.

## **14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, massgebende Sprache und salvatorische Klausel**

Das Investmentunternehmen untersteht liechtensteinischem materiellem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz. Die deutschen Fassungen des Prospekts und der Vertragsbedingungen sind massgebend. Die im Prospekt integrierten Vertragsbedingungen bleiben über die Gültigkeit des Prospektes für den öffentlichen Vertrieb im EWR hinaus gültig.

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieses Prospektes bzw. der Vertragsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Prospektes bzw. der Vertragsbedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

## **15 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer**

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein wird der Prospekt durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des IUG betreffen. Nachdem es sich bei den prospektgegenständlichen Wertpapieren um Investmentanteile an einem geschlossenen Investmentunternehmen handelt, finden die Vorschriften des IUG über den vollständigen und vereinfachten Prospekt keine Anwendung. Für die Erstellung, die Genehmigung und die Verbreitung des Prospekts bei geschlossenen Investmentunternehmen gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Wertpapierprospekt-gesetzes.

Es wird daher darauf hingewiesen, dass die FMA Liechtenstein ausschliesslich prüft, ob der Prospekt sämtliche vom Gesetz vorgegebenen Angaben enthält (Vollständigkeit) und ob der Prospekt von seinem Aufbau und Inhalt für einen durchschnittlichen Anleger verständlich und frei von Widersprüchen ist (Konsistenz).

Die Prüfung der Richtigkeit der Prospektangaben wird dabei – anders als bei Prospekten gemäss den Vorschriften über den vollständigen und vereinfachten Prospekt gemäss IUG - nicht vorgenommen. Die FMA übernimmt hierfür keine Gewähr.

### **15.1 Informationen für Anleger aus Österreich**

Dieser Prospekt wurde gemäss Art 23 (liechtensteinsches) Prospektgesetz in Verbindung mit Art 8a (österreichisches) Kapitalmarktgesetz zum öffentlichen Vertrieb in Österreich notifiziert.

Anleger aus Österreich werden darauf hingewiesen, dass Vaduz auch für österreichische Privatanleger ausschliesslicher Gerichtsstand ist, sowie, dass keine Zahlstelle benannt wurde. Anleger in Österreich werden in der Regel daher nur bei einem in Österreich tätigen Kredit- oder Finanzinstitut eine Order zum Kauf der Investmentanteile aufgeben können und das Kredit- oder Finanzinstitut wird in eigenem Namen aber auf Rechnung des Kunden die Investmentanteile kaufen. Insbesondere wird der Kauf der Investmentanteile gegen Barzahlung ausgeschlossen. Weiters weist die Verwaltungsgesellschaft darauf hin, dass kein eigenes österreichisches Publikationsorgan bestellt wurde, sondern die Homepage der Verwaltungsgesellschaft [www.caiac.li](http://www.caiac.li) auch für österreichische Anleger ausschliessliches Publikationsorgan ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0)-50100-0 als steuerlichen Vertreter bestellt. Die Investmentanteile werden in Österreich steuerlich als „blütenweisse Fonds“ geführt, sodass sämtliche österreichische Steuern im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. Halten der Investmentanteile an der Quelle abgeführt werden, sofern in Österreich steuerpflichtige Anleger die Investmentanteile auf einem österreichischen Depot verwahren lassen – es gilt das Prinzip der Endbesteuerung.

### **15.2 Informationen für Anleger aus Deutschland**

Dieser Prospekt wurde gemäss Art 23 (liechtensteinsches) Prospektgesetz in Verbindung mit Art 17 Abs 3 (deutsches) Wertpapierprospektgesetz zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland notifiziert.

Anleger aus Deutschland werden darauf hingewiesen, dass Vaduz auch für deutsche Privatanleger ausschliesslicher Gerichtsstand ist, sowie, dass keine Zahlstelle benannt wurde. Anleger in Deutschland werden in der Regel daher nur bei einem in Deutschland tätigen Kredit- oder Finanzinstitut eine Order zum Kauf der Investmentanteile aufgeben können und das Kredit- oder Finanzinstitut wird in eigenem Namen aber auf Rechnung des Kunden die Investmentanteile kaufen. Insbesondere wird der Kauf der Investmentanteile gegen Barzahlung ausgeschlossen. Weiters weist die Verwaltungsgesellschaft darauf hin, dass kein eigenes deutsches Publikationsorgan bestellt wurde, sondern die Homepage der Verwaltungsgesellschaft [www.caiac.li](http://www.caiac.li) auch für deutsche Anleger ausschliessliches Publikationsorgan ist.

Grundsätzlich fallen die Investmentanteile unter das deutsche Investmentsteuergesetz. Die Emittentin hat einen steuerlichen Vertreter bestellt. Anlegern wird jedenfalls empfohlen in steuerlichen Fragen auf eigene Experten zurückzugreifen.

Der vorliegende Prospekt tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

### **UNTERFERTIGUNG GEMÄSS WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ**

Gemäss Prospektgesetz zeichnet als Emittentin:

CAIAC Fund Management AG

Bendern,

Verwaltungsgesellschaft

---

CAIAC Fund Management AG

## **Annahmeerklärung Depotbank**

Die Volksbank AG nimmt das Mandat als Depotbank des segmentierten Investmentunternehmens für andere Werte mit erhöhtem Risiko des geschlossenen Typs in Form der Kollektivtreuhänderschaft nach liechtensteinischem Recht

„Helbea Anlagefonds

im Umfang des IUG an.

Schaan,  
Depotbank

---

Volksbank AG

## **ANHANG I Verweise auf externe Quellen**

Nachstehend werden jene Ziffern des Prospektes aufgeführt, in welchen auf diesen Anhang und somit auf ein oder mehrere zuvor oder gleichzeitig veröffentlichte Dokumente verwiesen wird, die bei der FMA hinterlegt worden sind bzw. zu welchen sich weitere den Prospekt ergänzende Informationen befinden.

### **Ziffer 3.4: Verwaltungsgesellschaft**

#### ***Ausgewählte historische Finanzinformationen zur Verwaltungsgesellschaft sowie Interims- und sonstige Finanzinformationen***

- Ausgewählte Finanzinformationen 2007
- Ausgewählte Finanzinformationen 2008
- Ausgewählte Finanzinformationen 2009
- Ausgewählte Finanzinformationen 2010

#### ***Finanzinformationen betreffend Pensions- und Rentenzahlungen***

Nicht anwendbar

#### ***Informationen zur Managementkompetenz und -erfahrung sowie Mandatsperioden der verantwortlichen Personen der Verwaltungsgesellschaft***

##### ***Verwaltungsrat & Geschäftsleitung:***

Die CAIAC Fund Management AG wird von Herrn Thomas Jahn als CEO geführt. Thomas Jahn hat über 25-jährige Erfahrung in der Investment banking Industrie. Durch seine Tätigkeit in verschiedenen Banken in Österreich und Deutschland mit ihren Niederlassungen in London und NY konnte er sich vertieftes Wissen in der Vermögensverwaltung und im Fondsmanagement aneignen. Er begann seine Karriere als Aktienhändler und Market Maker. In der Folge war er als Leiter Portfolio Management und Alternative Investments unter anderem verantwortlich für Inhouse funds, Offshore fonds und kollektive Investment Pools. T. Jahn hatte eine tragende Rolle bei der Einführung einer der ersten mitteleuropäischen vollelektronischen Optionen- und Futuresbörse. 1996 begann er seine Tätigkeit bei einer liechtensteinischen Vermögensverwaltung, welche 1999 zu Bank und Fondsleitung ausgebaut wurde. Seit 2007 ist er Geschäftsführer der CAIAC Fund Management AG in Barenden, Liechtenstein.

Herr Raimond Schuster ist seit fast zwanzig Jahren in der Finanzbranche mit Schwerpunkt, Vermögensverwaltung, Fondsmanagement und Effektenhandel aktiv. Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre in Innsbruck war er Gründungsmitglied und Mitglied der Geschäftsleitung der Plenum Finanz AG, aus der die Plenum Securities AG (nunmehr ISP Securities AG) hervorging. Seit der Etablierung der Plenum Gruppe im Jahr 2001 war er in zentralen Funktionen tätig. Seit 2007 ist Herr Schuster Mitglied der Geschäftsleitung der CAIAC Fund Management AG.

Die Herren Dr. Roland Müller, Dr. Dietmar Loretz und Gerhard Hamel verfügen über jahrelange Erfahrung im Finanz-, Rechts-, Treuhand- und Bankensektor und fungieren in der Verwaltungsgesellschaft als nicht-geschäftsführende Verwaltungsräte.

#### ***Informationen zur Gruppenstruktur und der Stellung der Verwaltungsgesellschaft innerhalb der Gruppe***

CAIAC Fund Management AG ist nicht Teil einer Gruppe.

### **Ziffer 3.6 Depotbank**

#### ***Ausgewählte Finanzinformationen Depotbank***

Die Geschäftsberichte können am Sitz der Depotbank eingesehen werden.

#### ***Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung***

Es liegen keine Interessenskonflikte zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung und der Verwaltungsgesellschaft vor.

## ANHANG II Referenztabellen

Mindestangaben gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Informationen sowie das Format, die Aufnahme von Informationen mittels Verweis und die Veröffentlichung solcher Prospekte und die Verbreitung von Werbung.

**Schema I: Mindestangaben für das Registrierungsformular für Aktien, welche auch für Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs Anwendung finden**

	Referenz im Prospekt (soweit nicht explizit anders beschrieben Teil IV)
<b>1. VERANTWORTLICHE PERSONEN</b>	
1.1. Alle Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.	Ziffer 3.4
1.2. Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Registrierungsformulars genannten Angaben, für den sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern können.	Ziffer 2
<b>2. ABSCHLUSSPRÜFER</b>	
2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer des Emittenten, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).	Ziffer 2
2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten zu veröffentlichen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.	n/a
<b>3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN</b>	
3.1. Ausgewählte historische Finanzinformationen über den Emittenten sind für jedes Geschäftsjahr für den Zeitraum vorzulegen, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird, und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum und zwar in derselben Währung wie die Finanzinformationen. Die ausgewählten historischen Finanzinformationen müssen die Schlüsselzahlen enthalten, die einen Überblick über die Finanzlage des Emittenten geben.	Ziffer 3.4 und Anhang I
3.2. Werden ausgewählte Finanzinformationen für Zwischenzeiträume vorgelegt, so sind auch Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorhergehenden Geschäftsjahres vorzulegen, es sei denn, die Anforderung der Beibringung vergleichbarer Bilanzinformationen wird durch die Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	Nicht zutreffend
<b>4. RISIKOFAKTOREN</b>	
Klare Offenlegung von Risikofaktoren, die für den Emittenten oder seine Branche	Detailliert in Ziffer 7.2

spezifisch sind (unter der Rubrik "Risikofaktoren").	
<b>5. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN</b>	
5.1. <i>Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung des Emittenten</i>	Ziffer 3.4
5.1.1. Juristischer und kommerzieller Name des Emittenten;	Ziffer 3.4
5.1.2. Ort der Registrierung des Emittenten und seine Registrierungsnummer;	Ziffer 3.4
5.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer des Emittenten, soweit diese nicht unbefristet ist;	Ziffer 3.4
5.1.4. Die Rechtsform und der Sitz des Emittenten; Rechtsordnung, in der er tätig ist; Land der Gründung der Gesellschaft; Geschäftsanschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch);	Ziffer 3.4
5.1.5. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Emittenten.	Lizenzerteilung nach IUG vom 10. Mai 2007
<b>7. ORGANISATIONSSTRUKTUR</b>	
7.1. Ist der Emittent Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	Emittent ist nicht Teil einer Gruppe
7.2. Liste der wichtigsten Tochtergesellschaften des Emittenten, einschließlich Name, Land der Gründung oder des Sitzes, Anteil an Beteiligungsrechten und - falls nicht identisch - Anteil der gehaltenen Stimmrechte.	Keine
<b>9. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE</b>	
9.1. <i>Finanzlage</i>	
Soweit nicht an anderer Stelle im Registrierungsformular vermerkt, Beschreibung der Finanzlage des Emittenten, Veränderungen in der Finanzlage und Geschäftsergebnisse für jedes Jahr und jeden Zwischenzeitraum, für den historische Finanzinformationen verlangt werden, einschließlich der Ursachen wesentlicher Veränderungen, die von einem Jahr zum anderen in den Finanzinformationen auftreten, sofern dies für das Verständnis der Geschäftstätigkeit des Emittenten insgesamt erforderlich ist.	Ziffer 3.4 und Anhang I
9.2. <i>Betriebsergebnisse</i>	
9.2.1. Angaben über wichtige Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge des Emittenten erheblich beeinträchtigen, und über das Ausmaß, in dem die Erträge derart geschmälert wurden.	Keine
9.2.3. Angaben über staatliche, wirtschaftliche, steuerliche, monetäre oder politische Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte des Emittenten direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. können.	Keine
<b>10. EIGENKAPITALAUSSTATTUNG</b>	
10.4. Angaben über jegliche Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte des Emittenten direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. können;	Keine
<b>13. GEWINNPROGNOSEN ODER –SCHÄTZUNGEN</b>	
Entscheidet sich ein Emittent dazu, eine Gewinnprognose oder eine Gewinnschätzung aufzunehmen, dann hat das Registrierungsformular die unter den Punkten 13.1. und 13.2. genannten Angaben zu enthalten.	Die Emittentin tätigt keine Aussagen zu Gewinnprognosen oder –

<p>13.1. Eine Erklärung, die die wichtigsten Annahmen erläutert, auf die der Emittent seine Prognose oder Schätzung gestützt hat. Bei den Annahmen muss klar zwischen jenen unterschieden werden, die Faktoren betreffen, die die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane beeinflussen können, und Annahmen in Bezug auf Faktoren, die klar außerhalb des Einflussbereiches der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane liegen. Diese Annahmen müssen für die Anleger leicht verständlich und spezifisch sowie präzise sein und dürfen nicht der üblichen Exaktheit der Schätzungen entsprechen, die der Prognose zu Grunde liegen.</p> <p>13.2. Einen Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, dass die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und dass die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder -schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist.</p> <p>13.3. Die Gewinnprognose oder -schätzung muss auf einer Grundlage erstellt werden, die mit den historischen Finanzinformationen vergleichbar ist.</p> <p>13.4. Wurde in einem Prospekt, der noch aussteht, eine Gewinnprognose veröffentlicht, dann sollte eine Erklärung abgegeben werden, in der erläutert wird, ob diese Prognose noch so zutrifft wie zur Zeit der Erstellung des Registrierungsformulars, oder eine Erläuterung zu dem Umstand vorgelegt werden, warum diese Prognose ggf. nicht mehr zutrifft.</p>	<p>schätzungen</p> <p>n/a</p> <p>n/a</p> <p>n/a</p> <p>n/a</p>
<p><b>14. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTS- ORGANE SOWIE OBERES MANAGEMENT</b></p>	
<p>14.1. Namen und Geschäftsanschriften nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei dem Emittenten unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind:</p> <p>a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane;</p> <p>b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien;</p> <p>c) Gründer, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die seit weniger als fünf Jahren besteht; und</p> <p>d) Mitglieder des oberen Managements, die geeignet sind um festzustellen, dass der Emittent über die angemessene Sachkenntnis und über die geeigneten Erfahrungen in Bezug auf die Führung der Geschäfte des Emittenten verfügt.</p> <p>Art einer etwaigen verwandtschaftlichen Beziehung zwischen diesen Personen.</p> <p>Für jedes Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane des Emittenten und für jede der in Unterabsatz b und d genannten Personen detaillierte Angabe der entsprechenden Geschäftsführungskompetenz und -erfahrung sowie die folgenden Angaben:</p> <p>a) Namen sämtlicher Unternehmen und Gesellschaften, bei denen die besagte Person während der letzten fünf Jahre Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane bzw. Partner war, unter Angabe der Tatsache, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner weiter fortbesteht. Es ist nicht erforderlich, sämtliche Tochtergesellschaften des Emittenten aufzulisten, bei denen die besagte Person ebenfalls Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane ist;</p> <p>b) etwaige Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten während zumindest der letzten fünf Jahre;</p> <p>c) detaillierte Angaben über etwaige Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen oder Liquidationen während zumindest der letzten fünf Jahre, die eine in (a) und (d) des ersten Unterabsatzes beschriebene Person betreffen, die im Rahmen einer</p>	<p>Die Emittentin legt keine der unter Punkt 14. genannten Informationen offen resp. sind diese für das anlagesuchende Publikum nicht von Bedeutung.</p>

<p>der in (a) und (d) des ersten Unterabsatzes genannten Positionen handelte; und</p> <p>d) detaillierte Angaben zu etwaigen öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen in Bezug auf die genannte Person von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände) und eventuell Angabe des Umstands, ob diese Person jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten während zumindest der letzten fünf Jahre als untauglich angesehen wurde.</p> <p>Falls keinerlei entsprechende Informationen offen gelegt werden, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.</p> <p><i>14.2. Interessenkonflikte zwischen den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie dem oberen Management</i></p> <p>Potenzielle Interessenkonflikte der in Punkt 14.1. genannten Personen zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar festgehalten werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine dementsprechende Erklärung abzugeben. Ferner ist jegliche Vereinbarung oder Abmachung mit den Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen zu nennen, aufgrund deren eine in Punkt 14.1. genannte Person zum Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw. zum Mitglied des oberen Managements bestellt wurde.</p> <p>Zudem sind die Einzelheiten jeglicher Veräußerungsbeschränkungen anzugeben, die von den in Punkt 14.1. genannten Personen für die von ihnen gehaltenen Wertpapiere des Emittenten vereinbart wurden und für sie während einer bestimmten Zeitspanne gelten.</p> <p><b>15. BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN</b></p> <p>Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr sind für die in Unterabsatz 1 von Punkt 14.1. unter den Buchstaben a und d genannten Personen folgende Angaben zu machen:</p> <p>15.1. Betrag der gezahlten Vergütung (einschließlich etwaiger erfolgsgebundener oder nachträglicher Vergütungen) und Sachleistungen, die diesen Personen von dem Emittenten und seinen Tochterunternehmen für Dienstleistungen jeglicher Art gezahlt oder gewährt werden, die dem Emittenten oder seinen Tochtergesellschaften von einer jeglichen Person erbracht wurden. Diese Angaben sind auf Einzelfallbasis beizubringen, es sei denn, eine individuelle Offenlegung ist im Herkunftsland des Emittenten nicht erforderlich und wird vom Emittenten nicht auf eine andere Art und Weise öffentlich vorgenommen.</p> <p>15.2. Angabe der Gesamtbeträge, die vom Emittenten oder seinen Tochtergesellschaften als Reserve oder Rückstellungen gebildet werden, um Pensions- und Rentenzahlungen vornehmen oder ähnliche Vergünstigungen auszahlen zu können.</p> <p><b>16. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG</b></p> <p>Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Emittenten sind - soweit nicht anderweitig spezifiziert - für die im ersten Unterabsatz von Punkt 14.1. unter Buchstabe (a) genannten Personen folgende Angaben zu machen:</p> <p>16.1. Ende der laufenden Mandatsperiode und ggf. Angabe des Zeitraums, während dessen die jeweilige Person ihre Aufgabe ausgeübt hat.</p> <p>16.2. Angaben über die Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und dem Emittenten bzw. seinen Tochtergesellschaften geschlossen wurden und die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.</p> <p>16.3. Angaben über den Auditausschuss und den Vergütungsausschuss, einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und einer Zusammenfassung</p>	<p>Ziffer 2</p> <p>Individuelle Offenlegung ist nicht erforderlich</p> <p>Keine</p> <p>Die Mandatsperiode (VR) endet im Sommer 2011</p> <p>Keine</p> <p>Nicht vorhanden</p>
--	---

<p>des Aufgabenbereichs des Ausschusses.</p>	
<p>16.4. Erklärung, ob der Emittent der/den Corporate-Governance-Regelung/en im Land der Gründung der Gesellschaft genügt. Sollte der Emittent einer solchen Regelung nicht folgen, ist eine dementsprechende Erklärung zusammen mit einer Erläuterung aufzunehmen, aus der hervorgeht, warum der Emittent dieser Regelung nicht Folge leistet.</p>	<p>Ziffer 2</p>
<p><b>17. BESCHÄFTIGTE</b></p> <p><i>17.2. Aktienbesitz und Aktienoptionen</i> In Bezug auf die in Punkt 14.1. Unterabsatz 1 unter Buchstaben a und d genannten Personen sind so aktuelle Angaben wie möglich über ihren Aktienbesitz und etwaige Optionen auf Aktien des Emittenten beizubringen.</p>	<p>Keine</p>
<p><b>18. HAUPTAKTIONÄRE</b></p>	
<p>18.1. Soweit dem Emittenten bekannt ist, Angabe des Namens jeglicher Person, die nicht Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane ist und die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital des Emittenten oder den entsprechenden Stimmrechten hält, die gemäß den nationalen Bestimmungen zu melden ist, zusammen mit der Angabe des Betrags der Beteiligung dieser Person. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.</p>	<p>Keine</p>
<p>18.2. Information über den Umstand, ob die Hauptaktionäre des Emittenten unterschiedliche Stimmrechte haben. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.</p>	<p>Nein, jede Aktie gewährt dieselben Stimmrechte</p>
<p>18.3. Sofern dem Emittenten bekannt, Angabe, ob an dem Emittenten unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.</p>	<p>Keine Person darf mehr als 10% der Stimmrechte ausüben, ohne vorab die Meldung einer qualifizierten Beteiligung an die FMA Liechtenstein abgegeben zu haben, um den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Gesellschaft zu stellenden Ansprüchen zu genügen</p>
<p>18.4. Beschreibung etwaiger dem Emittenten bekannten Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Emittenten führen könnte.</p>	<p>Keine bekannt</p>
<p><b>19. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN</b></p>	
<p>Anzugeben sind Einzelheiten zu Geschäften mit verbundenen Parteien (die in diesem Sinne diejenigen sind, die in den Standards dargelegt werden, die infolge der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommen wurden), die der Emittent während des Zeitraums abgeschlossen hat, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird bis zum Datum der Erstellung des Registrierungsformulars. Dies hat in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Standard zu erfolgen, der infolge der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommen wurde (falls anwendbar).</p>	<p>keine</p>
<p>Finden diese Standards auf den Emittenten keine Anwendung, müssen die folgenden Angaben offen gelegt werden:</p>	
<p>a) Art und Umfang der Geschäfte, die als einzelnes Geschäft oder insgesamt für den Emittenten von wesentlicher Bedeutung sind. Erfolgt der Abschluss derartiger Geschäfte mit verbundenen Parteien nicht auf marktkonformer Weise, ist zu erläutern, weshalb. Im Falle ausstehender Darlehen einschließlich Garantien jeglicher Art ist der ausstehende Betrag anzugeben;</p>	

b) Betrag oder Prozentsatz, zu dem die Geschäfte mit verbundenen Parteien Bestandteil des Umsatzes des Unternehmens sind.

## 20. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EMITTENTEN

### 20.1. Historische Finanzinformationen

Beizubringen sind geprüfte historische Finanzinformationen, die die letzten drei Geschäftsjahre abdecken (bzw. einen entsprechenden kürzeren Zeitraum, während dessen der Emittent tätig war), sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für jedes Geschäftsjahr. Derartige Finanzinformationen sind nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 bzw. für den Fall, dass diese Verordnung nicht anwendbar ist, nach den nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen des betreffenden Mitgliedstaats zu erstellen. Bei Emittenten aus Drittstaaten sind diese Finanzinformationen nach den im Verfahren des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards oder nach diesen Standards gleichwertigen nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen eines Drittstaates zu erstellen. Ist keine Äquivalenz zu den Standards gegeben, so sind die Finanzinformationen in Form eines neu zu erstellenden Jahresabschlusses vorzulegen. Die geprüften historischen Finanzinformationen müssen für die letzten zwei Jahre in einer Form dargestellt und erstellt werden, die mit der konsistent ist, die im folgenden Jahresabschluss des Emittenten zur Anwendung gelangen wird, wobei Rechnungslegungsgrundsätze und -strategien sowie die Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind, die auf derlei Jahresabschlüsse Anwendung finden. Ist der Emittent in seiner aktuellen Wirtschaftsbranche weniger als ein Jahr tätig, so sind die geprüften historischen Finanzinformationen für diesen Zeitraum gemäß den Standards zu erstellen, die auf Jahresabschlüsse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwendbar sind bzw. für den Fall, dass diese Verordnung nicht anwendbar ist, gemäß den nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen eines Mitgliedstaats, wenn der Emittent aus der Gemeinschaft stammt. Bei Emittenten aus Drittstaaten sind diese historischen Finanzinformationen nach den im Verfahren des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards oder nach diesen Standards gleichwertigen nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen eines Drittstaates zu erstellen. Diese historischen Finanzinformationen müssen geprüft worden sein. Wurden die geprüften Finanzinformationen gemäß nationaler Rechnungslegungsgrundsätze erstellt, dann müssen die unter dieser Rubrik geforderten Finanzinformationen zumindest Folgendes enthalten:

- a) die Bilanz;
- b) die Gewinn- und Verlustrechnung;
- c) eine Übersicht, aus der entweder alle Veränderungen im Eigenkapital hervorgehen oder Veränderungen im Eigenkapital mit Ausnahme der Kapitaltransaktionen mit Eigentümern oder Ausschüttungen an diese zu entnehmen sind;
- d) eine Kapitalflussrechnung;
- e) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und erläuternde Anmerkungen.

Die historischen jährlichen Finanzinformationen müssen unabhängig und in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder einem äquivalenten Standard geprüft worden sein, oder es muss für das Registrierungsformular vermerkt werden, ob sie in Übereinstimmung mit dem in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandard oder einem äquivalenten Standard ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.

### 20.2. Pro forma-Finanzinformationen

Im Falle einer bedeutenden Brutto-Veränderung ist eine Beschreibung der Art und Weise wie die Transaktion ggf. die Aktiva und Passiva sowie die Erträge des Emittenten beeinflusst hat, aufzunehmen, sofern diese Transaktion zu Beginn des Berichtszeitraums oder zum Berichtszeitpunkt durchgeführt wurde. Dieser Anforderung wird normalerweise durch die Aufnahme von Pro forma-Finanzinformationen Genüge getan. Diese Pro forma-Finanzinformationen sind

Ziffer 3.4 und Anhang I

Nicht relevant

<p>gemäß Anhang II zu erstellen und müssen die darin geforderten Angaben enthalten. Pro forma-Finanzinformationen ist ein Bericht beizufügen, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde.</p>	
<p><i>20.3. Jahresabschluss</i></p>	
<p>Erstellt der Emittent sowohl einen Jahresabschluss als auch einen konsolidierten Abschluss, so ist zumindest der konsolidierte Abschluss in das Registrierungsformular aufzunehmen.</p>	<p>Ziffer 3.4 und Anhang I</p>
<p><i>20.4. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen</i></p>	
<p>20.4.1. Es ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern ein Bestätigungsvermerk über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern nicht erteilt wurde bzw. sofern er Vorbehalte oder Verzichtserklärungen enthält, ist diese Nichterteilung bzw. sind diese Vorbehalte oder Verzichtserklärungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.</p>	<p>Ziffer 2</p>
<p>20.4.2. Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, das von den Abschlussprüfern geprüft wurde.</p>	<p>Ziffer 2</p>
<p>20.4.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss des Emittenten entnommen, so ist die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.</p>	<p>Wurden dem geprüften Jahresbericht entnommen</p>
<p><i>20.5. Alter der jüngsten Finanzinformationen</i></p>	
<p>20.5.1. Das letzte Jahr der geprüften Finanzinformationen darf nicht älter sein als:</p>	<p>Gegeben</p>
<p>a) 18 Monate ab dem Datum des Registrierungsformulars, sofern der Emittent geprüfte Zwischenabschlüsse in sein Registrierungsformular aufnimmt; oder</p>	
<p>b) 15 Monate ab dem Datum des Registrierungsformulars, sofern der Emittent ungeprüfte Zwischenabschlüsse in sein Registrierungsformular aufnimmt;</p>	
<p><i>20.6. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen</i></p>	
<p>20.6.1. Hat der Emittent seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer Prüfung oder prüferischen Durchsicht unterzogen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner Prüfung oder prüferischen Durchsicht unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.</p>	<p>Nicht gegeben</p>
<p>20.6.2. Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die u.U. keiner Prüfung unterzogen wurden (auf diesen Fall muss eindeutig hingewiesen werden) und die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Diese Zwischenfinanzinformationen müssen einen vergleichenden Überblick über denselben Zeitraum wie im letzten Geschäftsjahr enthalten. Der Anforderung vergleichbarer Bilanzinformationen kann jedoch auch ausnahmsweise durch die Vorlage der Jahresendbilanz nachgekommen werden.</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p><i>20.7. Dividendenpolitik</i></p>	
<p>Aufnahme einer Beschreibung der Politik des Emittenten auf dem Gebiet der Dividendenausschüttungen und etwaiger diesbezüglicher Beschränkungen.</p>	<p>Bisher hat die Emittentin keine Dividenden ausgeschüttet</p>
<p>20.7.1. Angabe des Betrags der Dividende pro Aktie für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird. Wurde die Zahl der Aktien des Emittenten geändert, ist eine Anpassung zu Vergleichszwecken vorzunehmen.</p>	<p>Keine</p>

<p><i>20.8. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren</i></p> <p>Angaben über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis des Emittenten noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität des Emittenten und/oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.</p>	<p>Ziffer 2</p>
<p><i>20.9. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten</i></p> <p>Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Gruppe, die seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres eingetreten ist, für das entweder geprüfte Finanzinformationen oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p><b>21. ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b></p>	
<p><i>21.1. Aktienkapital</i></p>	
<p>Aufzunehmen sind die folgenden Angaben zum Stichtag der jüngsten Bilanz, die Bestandteil der historischen Finanzinformationen sind:</p>	
<p>21.1.1. Betrag des ausgegebenen Kapitals und für jede Kategorie des Aktienkapitals:</p>	<p>Ziffer 3.4</p>
<p>a) Zahl der zugelassenen Aktien; b) Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien sowie der ausgegebenen, aber nicht voll eingezahlten Aktien; c) Nennwert pro Aktie bzw. Meldung, dass die Aktien keinen Nennwert haben; und d) Abstimmung der Zahl der Aktien, die zu Beginn und zu Ende des Geschäftsjahres noch ausstehen. Wurde mehr als 10 % des Kapitals während des Zeitraums, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird, mit anderen Aktiva als Barmitteln finanziert, so ist dieser Umstand anzugeben.</p>	
<p>21.1.2. Sollten Aktien vorhanden sein, die nicht Bestandteil des Eigenkapitals sind, so sind die Anzahl und die wesentlichen Merkmale dieser Aktien anzugeben.</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p>21.1.3. Angabe der Anzahl, des Buchwertes sowie des Nennwertes der Aktien, die Bestandteil des Eigenkapitals des Emittenten sind und die vom Emittenten selbst oder in seinem Namen oder von Tochtergesellschaften des Emittenten gehalten werden.</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p>21.1.4. Angabe etwaiger wandelbarer Wertpapiere, umtauschbarer Wertpapiere oder Wertpapiere mit Optionsscheinen, wobei die geltenden Bedingungen und Verfahren für die Wandlung, den Umtausch oder die Zeichnung darzulegen sind.</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p>21.1.5. Angaben über eventuelle Akquisitionsrechte und deren Bedingungen und/oder über Verpflichtungen in Bezug auf genehmigtes, aber noch nicht geschaffenes Kapital oder in Bezug auf eine Kapitalerhöhung.</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p>21.1.6. Angaben über das Kapital eines jeden Mitglieds der Gruppe, worauf ein Optionsrecht besteht oder bei dem man sich bedingt oder bedingungslos darauf geeinigt hat, dieses Kapital an ein Optionsrecht zu knüpfen, sowie Einzelheiten über derlei Optionen, die auch jene Personen betreffen, die diese Optionsrechte erhalten haben.</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p>21.1.7. Die Entwicklung des Aktienkapitals mit besonderer Hervorhebung der Angaben über etwaige Veränderungen, die während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums erfolgt sind.</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p><i>21. 2. Satzung und Statuten der Gesellschaft</i></p>	

<p>21.2.1. Beschreibung der Zielsetzungen des Emittenten und an welcher Stelle sie in der Satzung und den Statuten der Gesellschaft verankert sind.</p>	<p>Ziffer 3.4</p>
<p>21.2.2. Zusammenfassung etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten des Emittenten sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane betreffen.</p>	<p>Ziffer 3.4</p>
<p>21.2.3. Beschreibung der Rechte, Vorrechte und Beschränkungen, die an jede Kategorie der vorhandenen Aktien gebunden sind.</p>	<p>Ziffer 3.4</p>
<p>21.2.4. Erläuterung, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Rechte der Inhaber von Aktien zu ändern, wobei die Fälle anzugeben sind, in denen die Bedingungen strenger ausfallen als die gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p>21.2.5. Beschreibung der Art und Weise, wie die Jahreshauptversammlungen und die außerordentlichen Hauptversammlungen der Aktionäre einberufen werden, einschließlich der Teilnahmebedingungen.</p>	<p>Ziffer 3.4</p>
<p>21.2.6. Kurze Beschreibung etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten des Emittenten sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die u.U. eine Verzögerung, einen Aufschub oder sogar die Verhinderung eines Wechsels in der Kontrolle des Emittenten bewirken.</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p>21.2.7. Angabe (falls vorhanden) etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten des Emittenten sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die für den Schwellenwert gelten, ab dem der Aktienbesitz offen gelegt werden muss.</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p>21.2.8. Darlegung der Bedingungen, die von der Satzung und den Statuten des Emittenten sowie der Gründungsurkunde oder sonstigen Satzungen vorgeschrieben werden und die die Veränderungen im Eigenkapital betreffen, sofern diese Bedingungen strenger sind als die gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p><b>22. WESENTLICHE VERTRÄGE</b></p>	
<p>Zusammenfassung jedes in den letzten beiden Jahren vor der Veröffentlichung des Registrierungsformulars abgeschlossenen wesentlichen Vertrages (bei denen es sich nicht um jene handelt, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden), bei dem der Emittent oder ein sonstiges Mitglied der Gruppe eine Vertragspartei ist. Zusammenfassung aller sonstigen zum Datum des Registrierungsformulars bestehenden Verträge (bei denen es sich nicht um jene handelt, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden), die von jedem Mitglied der Gruppe abgeschlossen wurden und eine Bestimmung enthalten, der zufolge ein Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Gruppe von wesentlicher Bedeutung ist.</p>	<p>Keine</p>
<p><b>23. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN</b></p>	
<p>23.1. Wird in das Registrierungsformular eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und - falls vorhanden – das wesentliche Interesse am Emittenten anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen des Emittenten erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten der Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils des Registrierungsformulars gebilligt hat.</p>	<p>Es wurden keine Erklärungen Dritter aufgenommen</p>
<p>23.2. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es dem Emittenten bekannt ist und er aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus ist/sind die Quelle(n) der Informationen anzugeben.</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p><b>24. EINSEHBARE DOKUMENTE</b></p>	

<p>Abzugeben ist eine Erklärung dahingehend, dass während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars ggf. die folgenden Dokumente oder deren Kopien eingesehen werden können:</p> <p>a) die Satzung und die Statuten des Emittenten;  b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, historischen Finanzinformationen, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen des Emittenten abgegeben wurden, sofern Teile davon in das Registrierungsformular eingeflossen sind oder in ihm darauf verwiesen wird;  c) die historischen Finanzinformationen des Emittenten oder im Falle einer Gruppe die historischen Finanzinformationen für den Emittenten und seine Tochtergesellschaften für jedes der Veröffentlichung des Registrierungsformulars vorausgegangenen beiden letzten Geschäftsjahre. Anzugeben ist auch, wo in diese Dokumente entweder in Papierform oder auf elektronischem Wege Einsicht genommen werden kann.</p> <p><b>25. ANGABEN ÜBER BETEILIGUNGEN</b>  Bezubringen sind Angaben über Unternehmen, an denen der Emittent einen Teil des Eigenkapitals hält, dem bei der Bewertung seiner eigenen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage voraussichtlich eine erhebliche Bedeutung zu kommt.</p>	<p>Ziffer 2</p> <p>Nicht relevant</p> <p>Ziffer 2</p> <p>Keine</p>
---	--

Mindestangaben gemäss Anhang XV der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Informationen sowie das Format, die Aufnahme von Informationen mittels Verweis und die Veröffentlichung solcher Prospekte und die Verbreitung von Werbung.

**Schema XV: Mindestangaben für das Registrierungsformular für Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs Anwendung finden**

	Referenz im Prospekt (soweit nicht explizit anders beschrieben Teil IV)
<p><b>1. ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK</b></p> <p>1.1. Detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik und der Anlageziele, die der Organismus für gemeinsame Anlagen verfolgt, und Erläuterung, wie diese Anlageziele und die Anlagepolitik geändert werden können, einschließlich solcher Umstände, unter denen eine derartige Änderung die Zustimmung der Anleger erfordert. Beschreibung der Techniken und Instrumente, die bei der Verwaltung des Organismus für gemeinsame Anlagen zum Einsatz kommen können.</p> <p>1.2. Angabe der Obergrenzen für die Kreditaufnahme und/oder für das Leverage des Organismus für gemeinsame Anlagen. Sind keine Obergrenzen gegeben, muss dies angegeben werden.</p> <p>1.3. Status des Organismus für gemeinsame Anlagen, der durch eine Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde kontrolliert wird, und Angabe des/der Namens/Namen der Regulierungs- bzw. Aufsichtsbehörde(n) im Land seiner Gründung.</p> <p>1.4. Profil eines typischen Anlegers, auf den der Organismus für gemeinsame Anlagen zugeschnitten ist.</p>	<p>Ziffer 5.1 Ziffer 5.2 Ziffer 6.1 Ziffer 6.2</p> <p>Ziffer 6.5 Ziffer 6.6</p> <p>Ziffer 4.1</p> <p>Ziffer 5.3</p>
<p><b>2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN</b></p> <p>2.1. Ggf. Angabe der Anlagebeschränkungen, denen der Organismus für gemeinsame Anlagen unterliegt, und Angabe, wie die Wertpapierinhaber über Maßnahmen informiert werden, die der Vermögensverwalter im Falle eines Verstoßes gegen die Beschränkungen ergreift.</p> <p>2.2. Können mehr als 20 % der Bruttovermögenswerte eines Organismus für gemeinsame Anlagen wie folgt angelegt werden (es sei denn, die Punkte 2.3. oder 2.5. finden Anwendung):</p> <p>a) direkte oder indirekte Anlage oder Ausleihung an jeden einzelnen Basisemittenten (einschließlich seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen); oder</p> <p>b) Anlage in einen Organismus oder mehrere Organismen für gemeinsame Anlagen, die über die 20 % ihrer Bruttovermögenswerte hinaus in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (des geschlossenen oder des offenen Typs) investieren dürfen; oder</p> <p>c) Exponierung in Bezug auf die Bonität oder die Solvenz einer anderen Gegenpartei (einschließlich Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen);</p> <p>sind folgende Informationen zu veröffentlichen:</p> <p>i) Angaben über jeden Basisemittenten/jeden Organismus für gemeinsame Anlagen/jede Gegenpartei, so als wäre er ein Emittent im Sinne des Schemas der Mindestangaben für das Registrierungsformular für Aktien (im Fall von a)) oder im Sinne des Schemas der Mindestangaben für das Registrierungsformular für Wertpapiere, die von Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs ausgegeben werden (im Fall von b)) oder im Sinne des Schemas der Mindestangaben für das Registrierungsformular für Schuldtitel und derivative</p>	<p>Ziffer 6.3 Ziffer 6.4</p> <p>Aktuell nicht gegeben; sollte dieser Fall auftreten werden die Informationen auf der Homepage der Emittentin bereitgestellt</p>

<p>Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 50 000 EUR (im Falle von c)); oder ii) wenn die Wertpapiere, die von einem Basisemittenten/einem Organismus für gemeinsame Anlagen/einer Gegenpartei ausgegeben wurden, bereits zum Handel auf einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt zugelassen sind, oder wenn die Verpflichtungen von einem Unternehmen garantiert werden, dessen Wertpapiere bereits zum Handel auf einem geregelten oder einem gleichwertigen Markt zugelassen sind, Name, Anschrift, Land der Gründung, Art der Geschäftstätigkeit und Name des Marktes, auf dem seine Wertpapiere zugelassen werden.</p> <p>Diese Anforderung gilt nicht, wenn die 20 %-Grenze aus folgenden Gründen überschritten wird: Wertsteigerungen und Wertminderungen, Wechselkursänderungen oder Erhalt von Rechten, Gratifikationen, Leistungen in Form von Kapital oder sonstige Maßnahmen, die jeden Inhaber einer Anlage betreffen, sofern der Vermögensverwalter den Schwellenwert berücksichtigt, wenn er die Veränderungen im Anlageportfolio analysiert.</p> <p>2.3. Darf ein Organismus für gemeinsame Anlagen über die Grenze von 20 % seiner Bruttovermögenswerte hinaus in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (des offenen und/oder des geschlossenen Typs) investieren, ist zu beschreiben, ob und wie das Risiko bei diesen Anlagen gestreut wird. Darüber hinaus findet Punkt 2.2. in aggregierter Form so auf die Basisanlagen Anwendung, als wären diese direkt getätigt worden.</p> <p>2.4. Werden hinsichtlich Punkt 2.2. Buchstabe c Sicherheiten zur Abdeckung des Teils des Risikos in Bezug auf eine Gegenpartei gestellt, bei der die Anlage über die 20 %-Grenze der Bruttovermögenswerte des Organismus für gemeinsame Anlagen hinausgeht, sind die Einzelheiten derartiger Sicherheitsvereinbarungen anzugeben.</p> <p>2.5. Darf ein Organismus für gemeinsame Anlagen über die Anlagegrenze von 40 % seiner Bruttovermögenswerte hinaus Anlagen in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen tätigen, muss eine der nachfolgend genannten Informationen veröffentlicht werden:</p> <p>a) Angaben über jeden „Basis“-Organismus für gemeinsame Anlagen, so als wäre er ein Emittent im Sinne des Schemas der Mindestangaben für das Registrierungsformular für Wertpapiere, die von Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs ausgegeben werden;</p> <p>b) wenn die Wertpapiere, die von einem „Basis“-Organismus für gemeinsame Anlagen ausgegeben wurden, bereits zum Handel auf einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt zugelassen sind, oder wenn die Verpflichtungen von einem Unternehmen garantiert werden, dessen Wertpapiere bereits zum Handel auf einem geregelten oder einem gleichwertigen Markt zugelassen sind, Name, Anschrift, Land der Gründung, Art der Geschäftstätigkeit und Name des Marktes, auf dem seine Wertpapiere zugelassen werden.</p> <p><i>2.6. Physische Warengeschäfte</i> Investiert ein Organismus für gemeinsame Anlagen direkt in physische Waren/Güter, Angabe dieser Tatsache und des investierten Prozentsatzes.</p> <p><i>2.7. Organismen für gemeinsame Anlagen, die in Immobilien investieren</i></p> <p>Handelt es sich bei dem Organismus für gemeinsame Anlagen um einen Organismus, der in Immobilien investiert, sind diese Tatsache und der Prozentsatz des Portfolios zu veröffentlichen, der in Immobilien investiert werden soll. Ferner sind eine Beschreibung der Immobilie vorzunehmen und etwaige bedeutende Kosten anzugeben, die mit dem Erwerb und dem Halten einer solchen Immobilie einhergehen. Zudem ist ein Bewertungsgutachten für die Immobilie(n) beizubringen. Die Veröffentlichung unter Punkt 4.1. gilt für: a) den Gutachter; b) eine andere Stelle, die für die Verwaltung der Immobilie zuständig ist.</p>	<p>Grundsatz der Risikostreuung ist nicht einzuhalten</p> <p>Sicherheiten werden an Gegenparteien verpfändet. Sollten mehr als 20% des Bruttovermögens verpfändet werden, wird das Institut/die Gegenpartei auf der Homepage der Emittentin benannt. Grundlage bilden die AGBs der Gegenpartei</p> <p>Aktuell nicht vorgesehen, sollte dieser Fall eintreten werden die entsprechenden Informationen auf der Homepage der Emittentin bereitgestellt</p> <p>Ziffer 6.1; erlaubt sind bis zu 100%</p> <p>OGAW investiert nicht in Immobilien (physisch)</p>
--	---

<p><b>2.8. Derivative Finanzinstrumente/ Geldmarktinstrumente/Währungen</b></p> <p>Investiert ein Organismus für gemeinsame Anlagen in derivative Finanzinstrumente, Geldmarktinstrumente oder Währungen, die nicht dem Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung dienen (z.B. ausschließlich, um das Anlagerisiko in den Basisanlagen eines Organismus für gemeinsame Anlagen zu reduzieren, zu übertragen oder auszuschließen, wozu auch eine Technik oder Instrumente zur Absicherung gegen Wechselkurs- und Kreditrisiken gehören können), so ist anzugeben, ob diese Anlagen für das Hedging oder für Anlagezwecke verwendet werden und zu beschreiben, ob und wie das Risiko in Bezug auf diese Anlagen gestreut wird.</p> <p>2.9. Punkt 2.2. gilt nicht für Anlagen in Wertpapiere, die von einer Regierung, den öffentlichen Organen und Stellen eines Mitgliedstaats, seinen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Land ausgegeben oder garantiert werden.</p> <p>2.10. Punkt 2.2. Buchstabe a gilt nicht für Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anlageziel darin besteht, ohne wesentliche Änderung einen weit verbreiteten und anerkannten veröffentlichten Index nachzubilden. In diesem Fall ist eine Beschreibung der Zusammensetzung des Indexes beizubringen.</p>	<p>Ziffer 6.1 Grundsatz der Risikostreuung ist nicht zwingend einzuhalten</p> <p>Nicht relevant</p> <p>Nicht relevant</p>
<p><b>3. DIENSTLEISTER EINES ORGANISMUS FÜR GEMEINSAME ANLAGEN</b></p>	
<p>3.1. Angabe des tatsächlichen oder geschätzten Höchstbetrages der wesentlichen Vergütungen, die ein Organismus für gemeinsame Anlagen direkt oder indirekt für jede Dienstleistung zu zahlen hat, die er im Rahmen von Vereinbarungen erhalten hat, die zum Termin der Abfassung des Registrierungsformulars oder davor geschlossen wurden, und eine Beschreibung, wie diese Vergütungen berechnet werden.</p>	<p>Ziffer 1 Ziffer 11</p>
<p>3.2. Beschreibung jeglicher Vergütung, die von einem Organismus für gemeinsame Anlagen direkt oder indirekt zu zahlen ist und nicht Punkt 3.1. zugeordnet werden kann, dennoch aber wesentlich ist oder sein könnte.</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p>3.3. Erhält ein Dienstleister eines Organismus für gemeinsame Anlagen Leistungen von Seiten Dritter (also nicht vom Organismus für gemeinsame Anlagen) für die Erbringung einer Dienstleistung für eben diesen Organismus für gemeinsame Anlagen, und können diese Leistungen nicht dem Organismus für gemeinsame Anlagen zugeordnet werden, so ist darüber eine Erklärung abzugeben und ggf. der Name der dritten Partei, und eine Beschreibung der Wesensmerkmale der Leistungen beizubringen.</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p>3.4. Angabe des Namens des Dienstleisters, der für die Bestimmung und Berechnung des Nettoinventarwerts des Organismus für gemeinsame Anlagen zuständig ist.</p>	<p>Ziffer 3.4</p>
<p>3.5. Beschreibung potenzieller wesentlicher Interessenkonflikte, die ein Dienstleister eines Organismus für gemeinsame Anlagen eventuell zwischen seinen Verpflichtungen gegenüber diesem Organismus und Verpflichtungen gegenüber Dritten und ihren sonstigen Interessen sieht. Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, die zur Behebung derartiger Interessenkonflikte eingegangen wurden.</p>	<p>Ziffer 3.3</p>
<p><b>4. VERMÖGENSVERWALTER/VERMÖGENSBERATER</b></p>	
<p>4.1. Für jeden Vermögensverwalter Beibringung von Informationen, so wie sie gemäß den Punkten 5.1.1 bis 5.1.4 offen zu legen sind, und falls erheblich gemäß Punkt 5.1.5 von Anhang I. Ebenfalls Beschreibung seines Regulierungsstatus und seiner Erfahrungen.</p>	<p>Ziffer 3.5</p>
<p>4.2. Bei Unternehmen, die eine Anlageberatung in Bezug auf die Vermögenswerte eines Organismus für gemeinsame Anlagen vornehmen, sind der Name und eine kurze Beschreibung des Unternehmens beizubringen.</p>	<p>Nicht vorhanden</p>
<p><b>5. VERWAHRUNG</b></p>	
<p>5.1. Vollständige Beschreibung, wie und von wem die Vermögenswerte eines Organismus für gemeinsame Anlagen gehalten werden, und einer jeglichen</p>	<p>Ziffer 3.6 Der Verwahrer darf an</p>

<p>treuhänderischen oder ähnlichen Beziehung zwischen dem Organismus für gemeinsame Anlagen und einer dritten Partei in Bezug auf die Verwahrung. Wird ein solcher Verwahrer, Verwalter oder sonstiger Treuhänder bestellt, sind folgende Angaben zu machen:</p> <p>a) Angaben, so wie sie gemäß den Punkten 5.1.1 bis 5.1.4 offen zu legen sind, und falls erheblich, gemäß Punkt 5.1.5 von Anhang I;</p> <p>b) Beschreibung der Verpflichtungen einer solchen Partei im Rahmen der Verwahrung oder einer sonstigen Vereinbarung;</p> <p>c) etwaige delegierte Verwahrungsvereinbarungen;</p> <p>d) ob Regulierungsstatus des Verwahrers und der Unterverwahrer.</p>	<p>Unterverwahrer delegieren, sofern diese als Finanzinstitut lizenziert sind und einer der liechtensteinschen vergleichbaren Aufsicht unterliegen.</p>
<p>5.2. Hält ein anderes Unternehmen als die unter Punkt 5.1. genannten Vermögenswerte am Organismus für gemeinsame Anlagen, Beschreibung, wie diese Vermögenswerte gehalten werden und etwaiger sonstiger Risiken.</p>	<p>Depotbank ist einzige Verwahrstelle für aussonderbares Sondervermögen; Unterverwahrer der Depotbank bleiben vorbehalten</p>
<p><b>6. BEWERTUNG</b></p>	
<p>6.1. Beschreibung wie oft und aufgrund welcher Bewertungsprinzipien und -methoden der Nettoinventarwert eines Organismus für gemeinsame Anlagen bestimmt wird, unterschieden nach den verschiedenen Anlagekategorien sowie Erklärung, wie der Nettoinventarwert den Anlegern mitgeteilt werden soll.</p>	<p>Ziffer 1 Ziffer 8.3</p>
<p>6.2. Detaillierte Beschreibung aller Umstände, unter denen Bewertungen ausgesetzt werden können. Erklärung, wie eine derartige Aussetzung den Anlegern mitgeteilt oder zur Verfügung gestellt werden soll.</p>	<p>Ziffer 8.6</p>
<p><b>7. WECHSELSEITIGE HAFTUNG</b></p>	
<p>7.1. Im Falle eines Dach-Organismus für gemeinsame Anlagen ("umbrella collective investment undertaking") Angabe etwaiger wechselseitiger Haftung, die zwischen verschiedenen Teilfonds oder Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen auftreten kann und Angabe der Maßnahmen zur Begrenzung einer derartigen Haftungen</p>	<p>Trifft nicht zu</p>
<p><b>8. FINANZINFORMATIONEN</b></p>	
<p>8.1. Hat ein Organismus für gemeinsame Anlagen seit dem Datum seiner Gründung oder Niederlassung bis zum Tag der Erstellung des Registrierungsformulars seine Tätigkeit nicht aufgenommen und wurde kein Jahresabschluss erstellt; Angabe dieser Tatsache. Hat ein Organismus für gemeinsame Anlagen seine Tätigkeit aufgenommen, gelten die Bestimmungen von Punkt 20 in Anhang I zu den Mindestangaben für das Registrierungsformular für Aktien.</p>	<p>Nicht relevant</p>
<p>8.2. Umfassende und aussagekräftige Analyse des Portfolios des Organismus für gemeinsame Anlagen (wenn ungeprüft, entsprechender klarer Hinweis).</p>	<p>Ungeprüft, da Neuemission</p>
<p>8.3. Angabe des aktuellsten Nettoinventarwerts pro Wertpapier im Schema für die Wertpapierbeschreibung (wenn ungeprüft, entsprechender klarer Hinweis).</p>	<p>Ungeprüft, da Neuemission</p>

= = =